

<b>Zeitschrift:</b>	Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
<b>Herausgeber:</b>	Verein für Bündner Kulturforschung
<b>Band:</b>	- (1995)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Landesherr und Landleute : zu den Freiheitsbriefen für die sieben Gerichte Davos, im Prättigau und dazugehörenden sowie für Maienfeld/Fläsch : 1438-1441
<b>Autor:</b>	Meyer-Marthalter, Elisabeth
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-398656">https://doi.org/10.5169/seals-398656</a>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Elisabeth Meyer-Marthalter*

## **Landesherr und Landleute**

**Zu den Freiheitsbriefen für die sieben Gerichte Davos,  
im Prättigau und dazugehörenden sowie für Maienfeld/Fläsch  
1438–1441**

Die kleinen feudalen Herrschaften im allgemeinen und in unserm Raume im besondern haben im 15. Jahrhundert eine Schwächung erfahren, die unübersehbar ist. Man spricht in der Regel von ihrem Niedergang, nach welchem sie denn auch beurteilt worden sind. Und doch haben sie in beschränkterer Form ihre Funktion gehabt, der nachzugehen weder ein ausgeschöpftes noch überholtes Thema ist.<sup>1</sup> Es erhebt sich dabei nicht nur die Frage nach ihrer Stellung im Reichsgefüge, sondern vor allem nach der Substanz ihrer Landeshoheit. Und diese hängt wesentlich ab von der inneren Struktur des Landes. Der Einbruch in den spätmittelalterlichen Feudalismus geschieht nicht zum geringsten Teil von dieser Seite aus.

Hierfür bildet nun die Herrschaft Toggenburg/Montfort mit zusätzlichen Faktoren wie Herrschaftswechsel und Untertanenbündnis ein gut belegtes Beispiel. Als Quelle liegt insbesondere eine aufschlussreiche geschlossene Reihe von Freiheitsbriefen vor, die für die Aussteller, die Grafen von Montfort und Freiherren von Brandis, und die Empfänger, die Zehn Gerichte, ihr künftiges Rechtsverhältnis entscheidend begründen. Sie bilden denn auch den Gegenstand der Untersuchung.

I

Was Landeshoheit für die Grafen von Toggenburg bedeutet und beinhaltet – es handelt sich hier um das Vazische Teilerbe von Davos, Belfort, Strassberg, Prättigau und Maienfeld mit dem bischöflichen Lehen Schanfigg, nicht auch um die Stammlande<sup>2</sup> – ergibt sich mit Sicherheit aus den Quellen, auch wenn diese nicht unbedingt reichlich fliesen. Ihre Komponenten sind alte gräfliche Rechte; Blutbann und Gerichtsstandsprivilegien. Wehrhoheit, Befestigungs- und Geleitrechte sind weitere, schon unter den Freiherren von Vaz nachgewiesene Elemente. Regaliennutzung, Zölle und Fuhrleiten werden ebenfalls als Herrschaftsrecht betrachtet.<sup>3</sup> Gegenleistung ist die Erfüllung landesherrlicher Pflichten wie Schirm, Fürstand für die Landleute. Unter den Grafen von Toggenburg sind ausserdem Beendigung von Fehden, ein



Schutzbündnis (1429) und vor allem ein unmittelbarer Anteil an der Rechtsprechung<sup>4</sup> belegt.

Es fällt indes auf, dass für die ganze toggenburgische Zeit ausdrückliche Verbriefungen von Rechtsverhältnissen zwischen dem Inhaber der Landeshoheit und den Landleuten fehlen. Solche «Freiheiten» sind erst von den Nachfolgern überliefert. Eine der Erklärungen dafür liegt im herrschaftlichen Hausrecht, dem Gesamthandsverhältnis, welches bereits den Freiherren von Vaz den jeweiligen direkten Eintritt eines neuen Herrn in die Mitgewere erlaubte, und dies auf Grund eines, auch für die Landleute offenkundigen, nicht erst zu beweisenden Erbrechtes. Die dadurch erleichterte Erbfolge galt ebenso für die Töchter des letzten Vazers, die ihr Erbe unangefochten an ihre Ehemänner vermittelten. Das schliesst jedoch Vereinbarungen, mindestens die Sicherung alten Herkommens, wie sie allgemein Huldigungen vorauszugehen pflegten, nicht aus. Solche konnten auch ohne Verurkundung durch Gelöbnis rechtskräftig werden, und gerade diese Form ist für das toggenburgische Churräten anzunehmen. Und wie später müssten sich die Übereinkommen auf «Gemein Land und Gericht» bezogen haben,

**Aus der Karte  
«Li Grisoni già  
detti Rheti»,  
von V. Coronelli, 1690**

das als Sprengel unmittelbar unter dem Landesherrn steht. Denn weder die herkömmliche Verwaltung zu gesamter Hand noch auch die Alleinherrschaft Friedrich VII. von Toggenburg in den Jahrzehnten vor 1436 führten, so wesentlich sie sich in mancher Hinsicht für das Zusammengehen der Gerichte erwiesen, zu einem territorialen Landrecht. Die Gerichte fielen den neuen Erbherren von 1437/38 jedenfalls in voller eigener institutioneller Ausgestaltung zu. Ein kurzer Hinweis darauf muss hier genügen: In den «alten» Gerichten, durch die Organe des Herrn, den Ammännern und Vögten verwaltet, sind die Landleute verschiedenen Standes, Freie, Gotteshausleute, herrschaftliche Eigenleute, später auch Walser. Die neugebildeten, recht eigentlich durch den Landesherrn mit Siedlern aus dem Wallis geschaffenen<sup>5</sup> – es handelt sich um Davos und Langwies – sind, wie der Lehenbrief von 1289<sup>6</sup> zeigt, unter dessen Landes- und Gerichtshoheit privilegiert mit freier Ammannwahl und Gerichtsbarkeit im Umfange der Civil- und Frevelsachen. In diesen beiden Bereichen ist ihnen eigene Rechtsschöpfung ermöglicht. Für die «alten» Gerichte gilt dies nur in beschränktem Umfang. Ihr Ammann ist zunächst herrschaftlicher Amtmann, auf Zeit zur örtlichen Rechtspflege und Verwaltung gesetzt, immerhin ein eingesessener Mann. Als Vorgänger und Vertreter der Gemeinde steht er an deren Spitze, eine Funktion, die seine entscheidende Stellung beim Herrschaftswechsel 1436 und in der Bundesgründung erklärt. Der Raum an Autonomie der «alten» und «neuen» Gerichte ist dabei verhältnismässig gross, umfasst nicht nur die Rechtsbildung nach Herkommen und Gewohnheit im Civil-, sondern auch im bäuerlichen Genossenschafts- und Nachbarschaftsrecht. Bloss besondere Streitfälle werden dem Herrn als Friedens- und Rechtswahrer in letzter Instanz vorgelegt oder von ihm an sich gezogen.

## II

Waren unter dem letzten Toggenburger die Gerichte in einziger Hand vereinigt worden, so trat nach dessen Tod der entscheidende Wandel ein. Die herrenlose Zeit von 1436/37 erlaubte den Gerichten bisher nicht mögliche Vereinbarungen, den eigenen Zusammenschluss wie auswärtige Verbindungen, die Inanspruchnahme also eines bisher dem Inhaber der Landeshoheit vorbehaltenen Bündnisrechtes. Der Bund vom 8. Juni 1436, vorbereitet im Hinblick auf das vorausschaubare Ableben Friedrichs VII. von Toggenburg und die Auseinandersetzungen um die Nachfolge wurde kurzfristig beurkundet, und zwar, was wichtig war vom rechtlichen Standpunkt aus, mit dem Einverständnis der damaligen Treuhänderin der gesamten Verlassenschaft, der Gräfin Elisabeth von Toggenburg. Kontrahenten sind die Elf churrätischen Gerichte der alten Einheit toggenburgischer Landeshoheit. Es bedeutete dies zu diesem Zeitpunkt den Ausschluss der noch unbekannten Erbherren, und damit

---

konnte die Anerkennung ihres Bundes zur vorrangigen Bedingung für die Huldigung der Landleute eingesetzt werden.<sup>7</sup> Der Erbfall selbst brachte mit der Teilung die Bildung dreier Landesherrschaften und damit neue Rechtsverhältnisse zwischen Herren und Gerichten.

Als Erbherren präsentierte sich auf Grund des Schiedsspruches vom 9. März 1437 und der Teilung vom 24. November gleichen Jahres Küngolt und Katharina von Werdenberg, erstere mit Ehemann Wilhelm V. von Montfort und Sohn Rudolf, letztere verheiratete Sax-Misox mit ihrem Sohne Heinrich und ihrem Vogte für die Gerichte Davos, Klosters, Schiers, Churwalden, Belfort und Schanfigg, während Maienfeld über das Erbrecht ihrer Frauen Verena und Margaretha von Werdenberg an Wolfhart V. von Brandis und Thüring von Aarburg ging. Castels fiel ausserhalb dieses Erbganges teils zu Erb-, teils zu Heimfallsrecht an die Matsch, in welchem Falle Vereinbarungen mit den Landleuten nicht notwendig und deren Huldigung nicht in Frage gestellt war. Für die andern jedoch fand erstmals ein nicht auf direkte Erbfolge und Gesamthand abgestützter Besitzwechsel statt. Der Anspruch auf Gewereeintritt musste den Gerichten bewiesen werden, die Huldigung erforderte zuvor *verainung vnd berednus* mit Land und Gericht, ein Verfahren, das bei den späten Feudalherrschaften nicht aussergewöhnlich war, aber im Falle der Toggenburger Erbschaft in besonderem Masse durch die lokalen Gegebenheiten und zeitlichen Umstände bestimmt wurde.

Formal einseitig durch die Erbherren als «Gnade» formuliert und verurkundet sind diese Vereinbarungen. Da jedes einzelne Gericht mit Freiheiten zu versorgen war, hatten die Grafen von Montfort deren sieben auszustellen, die Brandis und Aarburg zwei, für Herrschaft und Stadt Maienfeld sowie für das Dorf Fläsch. Von diesen benötigt die Reihe der Montfortischen eine Voruntersuchung.

### 1. Freiheitsbrief für das Gericht Davos 1438 Februar 5.

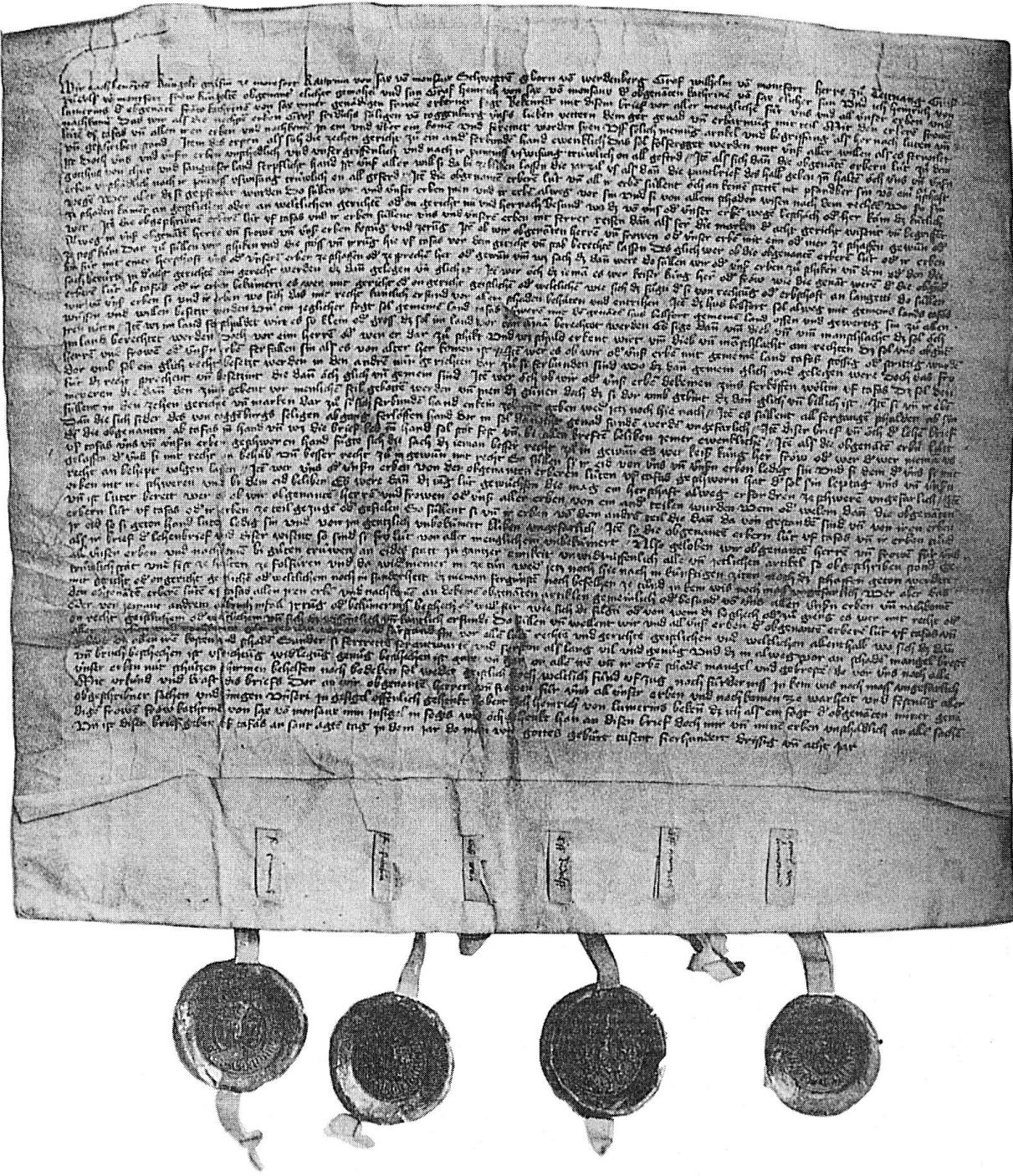
Or.: Landschaftsarchiv Davos, Nr. 2. – Ebd. C IV, vidimierte Kopie. – Abschr.: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Schweiz. Faszikel 1 (16. Jh.); Matthias Burglehner, Raetia Austriaca 2, S. 293<sup>8</sup>; GA Churwalden, Landbuch A, S. 16. – Druck: (Joh. Guler), Deduction, Beil. II (1622)<sup>9</sup>; Branger, Rechtsgeschichte, S. 165; Thommen, Urk. aus österr. Archiven III, Nr. 294 nach Abschr. Wien<sup>10</sup>; Pfister, Davoser Kampf, S. 38 Nr. II. – Reg.: Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 46 Nr. 1<sup>11</sup>; RQGR, Langwies, Nr. 70<sup>12</sup>; Rizzi, Walser Regestenbuch, Nr. 324 mit Abb.

### 2. Freiheitsbrief für die Walser des Gerichtes Belfort 1438 Februar 5.

Or.: GA Alvaneu, Nr. 2. – Abschr.: Burglehner, Raetia Austriaca 2, S. 294; StAGR, DSM 15. Jh. (AB IV 6/8) Nr. 265. – Druck: (Joh. Guler) Deduction, Beil. XIV. – Reg.: Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 50 Nr. 2; Rizzi, Walser Regestenbuch, Nr. 325.

### 3. Freiheitsbriefe für das Gericht Lenz/Belfort 1438.

Zwei Abschriften erwähnt TLA Innsbruck, Rep. Schatzarchiv VI, S. 237: *In simili zwo copeyen des vertrags mit den gerichtsleuten zu Lenntz, Belfort, paucis mutatis. 1438.* – Text nicht überliefert.



#### 4. Freiheitsbrief für das Gericht Langwies 1438.

Entwurf, Or.: StAGR, B 1950/16. – Druck: RQGR, Langwies, Nr. 15. – Reg.: Rizzi, Walser Regestenbuch, Nr. 353.

#### 5. Spruchbrief für das Gericht Schiers 1440 November 15.

Abschr. a. Bibliothek von Sprecher, Maienfeld, Fonds Fideris (Engel) Bd. III, Nr. 98. – b. StAGR, B 1517, S. 72–75.

a. Fertigung des 16. Jahrhunderts, wohl nach dem Original, und wie die Aufschrift von Landvogt Hans Georg von Marmels zeigt, für die landesherrliche Verwal-

#### 5. Februar 1438: Freiheitsbrief für die Landschaft Davos (Original: Landschafts- archiv Davos, Nr. 2)

tung bestimmt. Im TLA Innsbruck, Rep. Schatzarchiv VI nicht aufgeführt. Erwähnt wird der Schierser Brief im Erbfall von 1530<sup>13</sup>, ist somit der österreichischen Herrschaft bekannt.

- b. Kopie von Bundesschreiber Hans Janett in der von seiner Hand angelegten Handschrift (1652–54), vermutlich nach a, das seit 1649 im Besitz der Acht Gerichte war. – Auszug: Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 53 Nr. 3. – Erwähnt: Thöny, Schiers, S. 11<sup>14</sup>.

#### 6. Spruchbrief für das Gericht Klosters 1440 (November 15.)

Erwähnt: TLA Innsbruck, Rep. Schatzarchiv VI, S. 236 mit Auslieferungsvermerk *hinaus*, wäre demnach 1649 an die Gerichte gegeben worden, doch fehlt das Stück in der Bibliothek von Sprecher, ebenfalls im Verzeichnis der 1649 ausgelieferten Urkunden, ebd. Fonds Fideris (Engel) Bd. XI, Nr. 940. – Rep. Schatzarchiv bietet eine kurze Inhaltsangabe mit Hinweis auf die Besitzbegründung durch das Toggenburgische Erbe sowie auf Leistung von Steuern und Dienste.

#### 7. Freiheitsbrief für die Walser im vorderen Gericht Schanfigg 1441 Februar 5.

Abschr. StAGR, A I/18 (Z/V, Bi 18 Archiv der Familie Planta), 1 Blatt, angeblich nach Urkunde zu St. Peter. – Eine Abschrift wird als vorhanden gemeldet, TLA Innsbruck, Rep. Schatzarchiv VI, S. 236: *Insimili mit den Wallisern desselben gerichts, vasst in eadem forma. 1441.* Sie stammte spätestens aus dem 16. Jahrhundert. – Ungedruckt.

#### 8. Freiheitsbrief für das vordere Gericht Schanfigg 1441.

Erwähnt: TLA Innsbruck, Rep. Schatzarchiv VI, S. 236 mit kurzer Inhaltsangabe. – Keine vollständige Textüberlieferung. Der Wortlaut ist unter Vorbehalt aus dem Brief für die Walser (7) zu erschliessen.

#### 9. Freiheitsbrief für das Gericht Langwies 1441 Februar 10.

Or.: GA Langwies, Nr. 11. – Abschr. in den Landbüchern von Langwies. – Keine Erwähnung in TLA Innsbruck, Rep. Schatzarchiv VI. – Druck: (Joh. Guler) Deduction, Beil. Nr. XV; W/S, RQGR I, S. 281; RQGR, Langwies, Nr. 16. – Reg.: Mohr, Reg. Schanfigg, Nr. 37<sup>15</sup>; Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 57 Nr. 4c; Rizzi, Regestenbuch, Nr. 356. – Erwähnt: Branger, Rechtsgeschichte, S. 129.

#### 10. Freiheitsbrief für das Gericht Churwalden 1441 April 2.

Or.: Doppel, Kreisarchiv Churwalden, Nr. 1a, 1b. – Abschr.: Landbuch, GA Churwalden, S. 24–26, und dessen Kopien. – Erwähnt: TLA Innsbruck, Rep. Schatzarchiv VI, S. 236, 237: *Ditz ist nur ain rescrivent*, doch mit ausführlicher Inhaltsangabe ohne Auslieferungsvermerk zu 1649. Zu beachten ist, dass Churwalden seinen Freiheitsbrief in doppelter Ausfertigung erhalten und aufbewahrt hat. Das zu Innsbruck notierte Rescrivent dürfte dem Montforterarchiv, spätestens dem beginnenden 16. Jahrhundert, angehört haben. – Druck: W/S, RQGR I, S. 251 Nr. I. – Reg.: Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 58 Nr. 5; Rizzi, Walser Regestenbuch, Nr. 381.

Durch die Freiherren von Brandis und Aarburg ausgestellte Freiheitsbriefe:

#### 11. Freiheitsbrief für Herrschaft und Stadt Maienfeld 1438 September 4.

Vidimus: GA Maienfeld, Nr. 16 vom 2. Dezember 1439 durch Notar Ludwig Rütiner, Kleriker. – Abschr. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Schweiz. Fasz. I (15. Jh.). – Insertion in Urkunde GA Maienfeld, Nr. 41, 1469 Juni 27. – Weitere Kopien StAGR. – Das Original ging anlässlich des Stadtbrandes von Maienfeld vom 22. Oktober 1458 verloren. – Druck: Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte I, Nr. 21, irrig zum 6. Sept.<sup>16</sup>; Thommen, Urk. aus österr. Archiven III, Nr. 301 nach Kopie Wien. – Reg.: LA StAGR I, Nr. 29<sup>17</sup>.

#### 12. Freiheitsbrief für die Gemeinde Fläsch 1438 Dezember 5.

Abschr.: GA Fläsch, Nr. 6 vom Ende des 15. Jahrhunderts. – Abschr.: GA Fläsch, Hs. C 1, durch Bartholome Anhorn, Urbar der Gemeinde Fläsch, f. 5r–8v (1610).

– Das Original lag 1486 bei der Bestätigung durch die Freiherren von Brandis noch vor und bildete vermutlich auch noch Anhorns Vorlage. – Ungedruckt.

13. Freiheitsbrief für die Gemeinde Malans, ausgestellt durch Ortlieb von Brandis, Bischof von Chur und seine Neffen 1486 November 6. Or.: GA Malans, Nr. 10. – Erwähnt: Bütler, Die Freiherren von Brandis, S. 127.<sup>18</sup> – Ungedruckt.

Auffallend ist in erster Linie die Uneinheitlichkeit der Textüberlieferung. Sie reicht vom vollen Wortlaut des Originals oder seiner Abschriften zum blossen Repertoriumseintrag. Einfach ist der Befund für Maienfeld und Fläsch. Neben den Hauptbriefen, die an den Empfänger gerichtet sind, besteht nur jene einzige Abschrift von Wien, die aus dem landesherrlichen Archiv stammt und, wie zu vermuten, über die Erben der Brandis (der Sulz und Schwarzenberg) dorthin gelangt ist. Während die Brandis/Aarburg die Huldigung ihrer zugeteilten Herrschaft 1438 in kurzer Frist auszuhandeln vermochten, stellten sich bei den Montfortern Verzögerungen in der Fertigung der Briefe ein, für die sich ausser Fragen der Gesamtüberlieferung solche der Echtheit stellen.

Die Bemühungen der Montforter um die Huldigung beginnen mit dem Umritt von 1438 nach Davos, doch dann setzen die Präsentationen infolge Abwesenheit und Tod Wilhelms V. sowie des Ausscheidens der Sax-Misox aus dem Gesamthandsverhältnis aus. Das Jahr 1440 bringt zwar Verhandlungen mit den Gerichten Schiers und Klosters, aber darüber hinaus nur ein allgemeines Gehorsamsgebot für alle sieben Gerichte (27. Februar).<sup>19</sup> Grund dafür ist die Teilung der Montfortischen Herrschaften.<sup>20</sup> Erst im folgenden Jahre vom Februar bis April kommt die Reihe der Freiheiten mit jenen für die Gerichte des vorderen Schanfigg, von Langwies und Churwalden zum Abschluss.

Von den Originalen sind diejenigen für Davos, die Belforter Walser und Langwies als Unica erhalten und wohl auch in der Einzahl ausgestellt worden. Churwalden besitzt zwei vollgültige Ausfertigungen. Davon dürfte ein Exemplar für den Landesherrn bestimmt gewesen sein, da hier erstmals den spezifischen «Gnaden» ein die Ansprüche der Herrschaft deckendes Frevelrecht beigefügt worden ist. Als Ersatz für das Churwalden überlassene Stück dürfte das Innsbrucker Rescibent gedient haben.

Die Kopien stammen, wenn man die gerichtseigenen und davon abgeleiteten in Landbüchern ausnimmt, aus den Herrschaftsarchiven und Kanzleien. Innsbruck, für die Verwaltung der Landvogtei Castels zuständig, überliefert integrale Texte nur für Davos (ht. Wien) und Schiers (ht. Bibliothek von Sprecher, Maienfeld). Den Wortlaut der Davoser und Belforter Briefe hat Matthias Burglehner wohl nach Innsbrucker Vorlage in seine *Raetia Austriaca* übernommen. Die übrigen damals vorhandenen Kopien sind registriert im Putschrepertorium des Schatzarchivs, das noch im 16. Jahrhundert entstanden ist. Ihre zeitliche

Einordnung ist damit gegeben. Dabei ist eine Abschriftennahme für die Freiheitsbriefe bereits 1515 durch Landvogt Ulrich von Schlandersberg bezeugt.<sup>21</sup> In das Aktenmaterial der österreichischen Vogteiverwaltung der Jahre 1477–1649 hinaus sind jedoch im Verlaufe der Handänderungen auch Dossiers der Montforter, eingeschlossen jener der Grafen von Toggenburg, gelangt. Aufschlussreich für diese Gruppe ist ein Verzeichnis von Urkunden, das 1470–1476 Herzog Sigmund an Gaudenz von Matsch übergeben liess.<sup>22</sup> Es führt neben Urkunden laufender Geschäfte zusätzlich die der Verwaltung noch dienenden alten Rechtstitel auf, die im Original oder Kopie wieder nach Innsbruck zurückgingen und 1649 den losgekaufen Gerichten übergeben wurden. Unzweifelhaft stammt aus dem Montforterarchiv der Entwurf für das Gericht Langwies vom Jahre 1438. Er ist in den allgemeinen Akten untergegangen und nicht weiter registriert worden. Die Existenz weiterer Freiheitsbriefe ist durch Eintrag im Repertorium des Schatzarchivs gesichert, für Klosters, das vordere Schanfigg und Churwalden um Inhaltsangaben vermehrt. Bedenkt man, dass zeitgenössische Kopien der Bundesbriefe von 1436 und 1450 nachweislich über die Grafen von Montfort nach Innsbruck gelangt sind<sup>23</sup>, darf dies auch für die erwähnten Freiheitsbriefe angenommen werden. Die dabei auffallend erweiterten Angaben könnten auf Rückvermerke dieser alten Überlieferung zurückgeführt werden.

Zwei der «Freiheiten» bedürfen einer besonderen Abklärung. So ist die Echtheit derjenigen für die Walser von Belfort zwar von Planta nicht beanstandet, von Wagner/von Salis aber in Zweifel gezogen<sup>24</sup>, seine Unechtheit dann ausführlicher durch Jecklin begründet worden<sup>25</sup>. Ihm folgt die spätere Literatur.<sup>26</sup> Nun sind jedoch nicht nur die äusseren Merkmale wie Pergament, Schrift und Besiegelung zeitgenössisch und kanzleigemäss, wie ein Vergleich mit dem Auslauf der montfortischen Verwaltung zeigt, sondern auch die innern unbedenklich. Jecklin ficht das Stück ausschliesslich vom Inhalt her an. Unzutreffend wären nach ihm zwar nicht die Namen der Aussteller, der Grafen Rudolf von Montfort und Heinrich von Sax-Misox, sondern der Umstand, dass sie namens ihrer *lieben frowen vnd muotren, der gwalt wir in der sach hand* handeln, was im genealogischen Sinne allerdings unrichtig wäre. Die an den Davoser Text anlehrende Formel täuscht, da in diesem Zusammenhang das *frow* die Inhaberin von Herrschaftsrechten bezeichnet, was beide, Küngolt wie Katharina von Werdenberg, kraft ihres Erbrechtes auch sind.<sup>27</sup> In entscheidenden, ihr Erbe betreffenden Handlungen werden sie deshalb auch miterwähnt. In unserm Falle sind die beiden Söhne von ihnen offensichtlich mit der Gewalt in der Sache betraut worden, denn nur wenig später werden sie von den Belfortern gegen Gotteshausleute angerufen.<sup>28</sup> Auffälliger ist, und das bedarf der Erklärung, dass Wilhelm V. von Montfort als Hauptträger und Ehevormund einzige im Stück für Davos aufgeführt wird. Es ist zu vermuten,

dass er den Umriss im Februar 1438 soweinig mitgemacht hat wie die beiden Frauen, sondern seine Vollmacht bei den Vorverhandlungen und als Aussteller einsetzte, an der Präsentation selbst aber verhindert war. Denn als verantwortlicher Unterhändler für die gesamte toggenburgische Verlassenschaft in der rechtsrechtlichen Auseinandersetzung mit Kanzler Schlick findet er sich zu dieser Zeit am Hoftag zu Eger, 1439 in Wien, und ist kurz nach seiner Rückkehr gestorben.<sup>29</sup> So versteht sich, dass schon 1438 die Erben der Folgegeneration als Gewalthaber anerkannt, im Brief für Davos miterwähnt werden und für Belfort gleichzeitig selbstständig handeln. Auf einem Missverständnis des Textes beruhen auch Jecklins Ausführungen über die Geltung von Lehensurkunde 1289 und Davoser Freiheitsbrief von 1438 für die Walser im Gericht Belfort. Ihr Privileg beschränkt sich ausdrücklich darauf, im Streitfall mit der Herrschaft zu Davos Recht nehmen zu dürfen, was im Vergleich mit den übrigen Gerichten als Sonderregelung zu verstehen ist. Als Gerichtsleute jedoch sind sie nach Belfort gewiesen. Der Rückgriff auf die Lehensurkunde von 1289 bestätigt dabei nur ihren persönlichen Stand als Walser, als welche sie in das «alte» Gericht Belfort, seinen Allmeind- und Pfarreiverband hineingewachsen sind, ohne der Davoser Siedlungsgemeinschaft anzugehören.<sup>30</sup>

Zu Fragen anderer Art geben die Schanfiggerurkunden vom 5. Februar 1441 Anlass. Die eine galt dem Gericht allgemein, die andere, wenig veränderte, den dort niedergelassenen Walsern. Kopien beider sind durch das Repertorium des Schatzarchivs Innsbruck bezeugt. Beim ersten Eintrag werden die vier Hauptpunkte miterwähnt, Gehorsam gegenüber der Herrschaft, Reispflicht innerhalb der Zehn Gerichte, ein Recht in den neun Gerichten bei Streitigkeiten mit dem Landesherrn, keine Bestrafung ausserhalb rechtens. Der volle Wortlaut ist rekonstruierbar aus den Angaben des zweiten Stückes für die Walser. Soweit sich dieses an die «ehrbarren Leute» wendet, d. h. an die Gerichtsleute generell (Art. 3–11 und Siegelankündigung), kann er mit Vorbehalten, die auch dem Walsertext gegenüber anzubringen sind, in Anspruch genommen werden.

Für diesen zweiten Brief, dessen Existenz ebenfalls in Kopie durch den Eintrag im Repertorium des Schatzarchivs gesichert ist (*In-simili mit den Wallisern desselben gerichts vasst in eadem forma*), besteht eine abschriftliche Textüberlieferung, die, wie vermerkt wird, auf eine Vorlage im Archiv St. Peter zurückgeht, aus dem späteren 17. Jahrhundert stammt und durch den mit dem Ammannamt im Schanfigg betrauten Ulrich Buol von Dusch veranlasst war, unter dessen Familienpapieren sie sich befindet. Im Gegensatz zur wortgetreuen Wiedergabe z. B. des Spruches für Schiers, weist sie Zeichen von Überarbeitung oder Verderbtheit auf, die zunächst den Verdacht auf Kompilation aufkommen lässt. Die Missverständnisse können indes auch von mehr-

facher Kopie herrühren und zu Lasten eines späten Schreibers gehen. Nicht auf einer zeitgenössischen Vorlage beruhen beispielsweise die Datierungselemente und die Rubrizierung der Artikel. Sie gehören frühestens einer Fassung vom Ende des 15. Jahrhunderts an. Dagegen sind Aussteller, Siegler, Fürstandverpflichtungen und der Sachinhalt, soweit er durch den Auszug im Putschreptorium für den Gerichtsbrief gedeckt ist, nicht zu beanstanden. Einleitend gelten Art. 1 und 2 für die Walser allein, deren Freiheitsstand bestätigt und deren Leistungen aus herrschaftlichen Zinsgütern umschrieben werden. Die übrigen Artikel 3–11 sind auch auf die «ehrabaren Leute» allgemein zu beziehen. Denn im Hinblick auf die Bemerkung *vasst in eadem forma* müssen sich die Texte weitgehend entsprochen haben. Die einzelnen Bestimmungen basieren in abweichender Reihenfolge zur Hauptsache auf denen des Freiheitsbriefes für Davos, vereinzelt sind sie identisch mit solchen des Schierser Spruches und des Briefes für Churwalden: Art. 3 = Davos 3/4 = Davos 14 unter Ausrichtung auf das Schanfigg / 5 = Schiers 11/6 = Davos 9 und Churwalden 9/7 = Davos 1 und 2, Schiers 15, Churwalden 11/8 = Davos 11/11 = Davos 15. Sie beziehen sich auf das Verhältnis von Landesherr und Gerichtsleuten, auf das, was in den zwei letzten Stücken für Langwies und Churwalden als Recht von Davos zusammengefasst wurde. Für das Schanfigg fehlen anderseits jene zusätzlichen Bedingungen, wie sie über Ammannwahl und Frevelbusen für Churwalden angefügt wurden.<sup>31</sup>

### III

Die Freiheitsbriefe setzen die Bemühungen der Toggenburgischen Erben um den Eintritt in die Gewere des Nachlasses voraus. Schon drei Wochen, nachdem Gräfin Elisabeth auf ihre Ansprüche verzichtet hatte, erfolgte eine allgemeine Abrechnung durch Wolfhart V. von Brandis mit Hilfe seines Dieners Albrecht Vaistli sowie des Schulmeisters von Maienfeld und des Schreibers Rüdi, dem nachmaligen montfortischen Verwaltungspersonal also, mit Hartwig Valèr und Ammann Hans Valèr über die Vogtei Strassberg und die Einkünfte aus dem Prättigau.<sup>32</sup> Und in den Sommermonaten vor der offiziellen Teilung vom 4. November 1437<sup>33</sup> dürften die Verhandlungen mit den Landleuten zur Einholung der Huldigung geführt worden sein, welche die Umritte vorbereiteten. Fassung und Fertigung der Briefe wurde, wie Aufbau, Form und Besiegelung zeigen, in der landesherrlichen Kanzlei vorgenommen. Die Präzisierung im einzelnen spricht für die Mitwirkung rechtskundiger Räte, allenfalls ausgebildeter Juristen, die dem Hofstaat der Montforter, der Brandis und ehemals der Grafen von Toggenburg angehörten oder beigezogen wurden.<sup>34</sup>

1. An erster Stelle steht die Vereinbarung mit den *erberen luten vf Tafas, mit gmeins lands Tafas*. Dessen Vorrang ist offenkundig und er-

klärt sich aus der privilegierten Rechtsstellung des Gerichtes seit 1289, dessen Ammann freigewählt und vom Landesherrn unabhängig ist. Zudem ist Davos seit 1436 Tagort der Zehn Gerichte<sup>35</sup>. Damit reicht denn auch die Bedeutung seines Freiheitsbriefes über *gmeins land* hinaus.

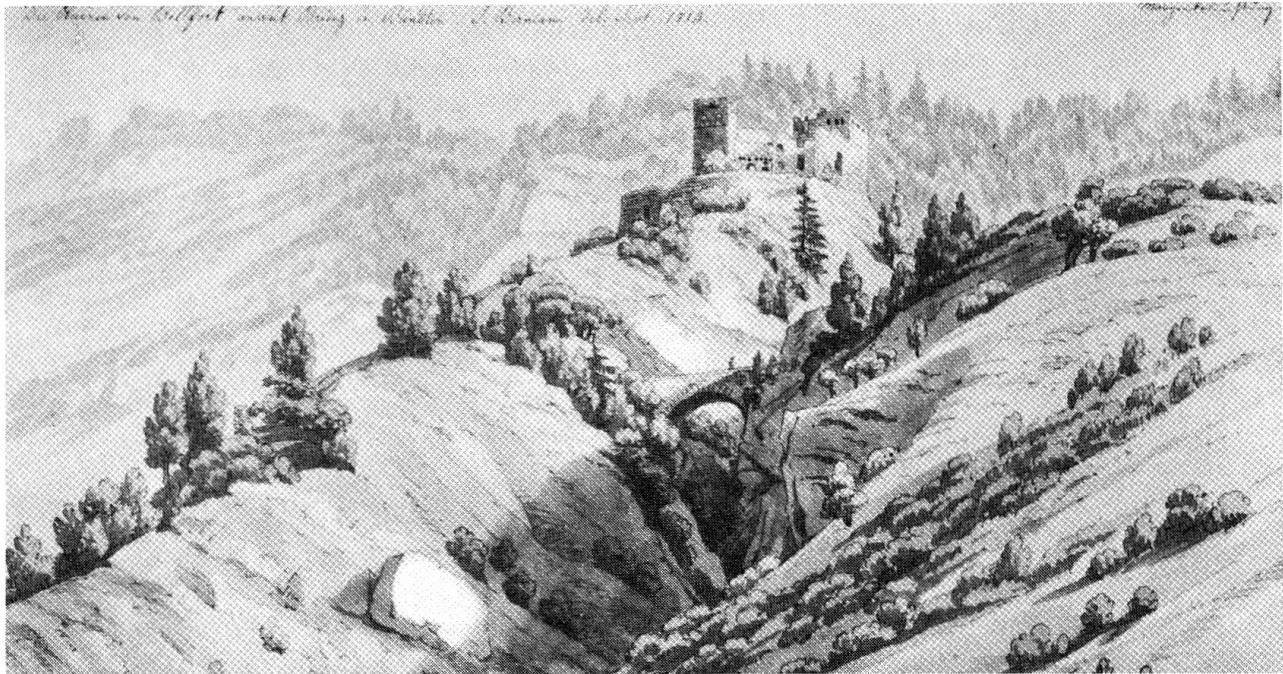
Die Urkunde für die Leute auf Davos<sup>36</sup> ist ausgestellt durch die Schwestern Küngolt von Montfort, Katharina von Sax-Misox, geborne von Werdenberg, Graf Wilhelm V. von Montfort, Herr zu Tettnang, Rudolf von Montfort, Graf Heinrich von Sax-Misox und Heinrich von Lumerins. Als rechtmässige Erben Friedrichs VII. von Toggenburg gelten die beiden Werdenberger Töchter, vertreten durch Ehemann und ältesten Sohn die erste, durch Sohn und Vogt die zweite. In gleicher Reihenfolge werden sie in der Sieglerliste angeführt. Verbrieft sind also die Vereinbarungen formal einseitig von der Landesherrschaft als Privileg, und dem entspricht der ausführliche Passus des Sicherungsgelöbnisses am Schluss ... *also geloben wir obgenanten herren vnd frowen für vns, all vnser erben vnd nachkommen...* Bei diesen «Gnaden» handelt es sich faktisch um Zugeständnisse an die Landleute zur Erreichung ihrer Huldigung. In welchem Umfange dabei der Situation in herrenloser Zeit Rechnung getragen werden musste, zeigen die Eingangsartikel. An vorderster Stelle steht die Anerkennung aller bisheriger Bündnisse, des Bundes der Zehn Gerichte, und zwar nach seinem ganzen Wortlaut ... *als es fernotlet ist* (er war demnach dem künftigen Landesherrn zur Kenntnis gebracht worden), und der Bündnisse der Davoser mit dem gemeinen Gotteshouse Chur und den sarganserländischen Gemeinden.<sup>37</sup> Artikel 3 hängt unmittelbar mit der Liquidation der Toggenburger Erbschaft zusammen, bei der die Grafen die Schuldentilgung und weitere finanzielle Leistungen zu übernehmen gehabt hatten: Die Davoser sollen *von einer herschaft wegen* nirgends pfändbar, also Ansprüchen von Gläubigern nicht ausgesetzt sein. Dieser Passus ist nur zu verstehen, wenn man das herkömmliche Anrecht einer Herrschaft auf Hilfe der Untertanen in Betracht zieht, welche unter anderm auch als Bürgen für ihren Herrn einzustehen hatten.<sup>38</sup> Aufgelaufen waren indes nicht nur frühere toggenburgische Schulden, sondern im Bereich der Zehn Gerichte ausserdem Steuern und Abgaben an den Landesherrn, deren Ausrichtung 1436 eingestellt worden war.<sup>39</sup> Mit Artikel 12 verzichten die neuen Herren auf Nachleistungen, gewähren deren «Absein» seit des Grafen Friedrich VII. Tod und verpflichten sich überdies zur Entschädigung bei Pfändungen und zur Währschaft vor Gericht ... *item es sullen in all fergangen schulden absin, dann die sich sider des von Toggenburgs seligen abgang ferloff*. Insgesamt handelt es sich also um einen weitgehenden Abgabennachlass.

Artikel 4 gilt dem militärischen Aufgebot, einem aus der Landeshoheit fliessenden Anspruch, den die Grafen von Toggenburg auch geltend gemacht hatten. Für die auf Davos angesiedelten Walser bestand

---

dabei eine nicht limitierte Reispflicht.<sup>40</sup> Nunmehr sollen sie *nit ferrer reisen, dann als fer die marken der acht gericht wisent*, und ausserdem auf Kosten und Zehrung der Herrschaft. Es geht um die zeitbedingte Umbildung zur Landwehr, die der lokalen Verteidigung wie der Sicherung des montfortischen Erbteils der churrätischen Gerichte zu dienen hat, umso mehr als das seit 1429 schützende Bündnis Friedrichs VII. von Toggenburg mit dem Unterengadin mit seinem Ableben dahingefallen war.<sup>41</sup> In den gleichen Zusammenhang gehört wohl, dass das in der Regel mit den Huldigungen in Verbindung gebrachte Schirmversprechen des Landesherrn an dieser Stelle (Artikel 6) gerückt ist. Das lokale Moment scheint für Davos gerade durch drohende Angriffe der Engadiner und Bergeller Gotteshausleute aktuell geworden zu sein.<sup>42</sup> In dieselbe Richtung weist Artikel 7 über die Offenhaltung der Feste Belfort. Und zwar, das ist entscheidend, soll die Burg mit *gmeins lands Tafas* Wissen und Willen mit einem Vogt behaust werden, der sich eidlich verpflichtet ... *mit dem genanten hus Bellfort, gemeinem land offen vnd gewertig sin zü allen jren nöten*. Die Feste zu *behusen* und *in krieg ald unlouff in landen* auszurüsten, ist Sache der Herrschaft. Die Mitsprache der Davoser bei der Bevogtung aber verhindert eine Übergabe der Burghut an einen fremden Vogt, so dass sie nicht gegen das Land eingesetzt werden kann. Tatsächlich ergeben Verhandlungen, dass sogleich Hensli Zucz aus Davos in Dienst genommen und drei Jahre später durch Ulrich Beeli, den Landammann von 1436 und Besiegler des Bundes, als Pfandnehmer abgelöst wurde. Die Offenhaltung für die Landschaft, wenn nicht gar der eigenen Besatzung, weist im übrigen darauf hin, dass Belfort eine zur Zeit noch notwendige Schutzfunktion zukam.<sup>43</sup>

Belfort, Gesamtanlage von Süden. Aquarellierte Zeichnung von Samuel Birmann, 1814



In zwei Artikeln (5, 8) geht es um Forum und Verfahren in Streitigkeiten zwischen Landesherr und Landleuten. Die vertragliche Form, wie sie hier und darauf für die andern Gerichte gefunden wird, ist selten belegt,<sup>44</sup> und deshalb von mehr als lokalem Interesse. Klagen der Herrschaft gegen Einzelpersonen sind vor Gericht und Stab von Davos anzubringen, umgekehrt ist für solche der (einzelnen) Landleute gegen die Herrschaft ein Recht in den acht Gerichten zu suchen, das beiden *gelegen vnd glich ist*. Im ersten Fall handelt es sich um bisheriges Gewohnheitsrecht, das auch für die Toggenburger nachweisbar ist, wobei etwa an Forderungen aus Zinsen, Steuerleistungen und Diensten zu denken wäre. Für den zweiten, bei Klagen *vm was sach es dann wäre*, sind Belege nicht vorhanden, doch ist eine Klageerhebung möglich bei Nichterfüllung landes- oder lehenherrlicher Pflichten. Für das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Herrschaft und *gemeinem land Tafas*, d.h. «Land und Gericht», soll ein *glich recht* zuständig sein in den Gerichten, denen Davos verbunden ist, *dz dann gemein, glich vnd gelegen were*, und mit freien Leuten, die *glich vnd gmein* sind, zu besetzen ist. Es wird somit ein Schiedsgericht in Aussicht genommen, das im Raume der unbeteiligten neun Gerichte des Zehngerichtenbundes formiert werden muss. Der freie Stand der Rechtsprechung ist geboten in Rücksicht auf den Stand der gräflichen Partei. Ein markantes Beispiel dafür, das allerdings auch das einzige geblieben ist, bildet der Spruch vom 15. November 1440 für das Gericht Schiers, bei dem Maienfeld Tagort, die Geschworenen seitens des Landesherrn freie Stadtbürger und die Helfer der Schierser die aufgebotenen (freien) Davoser sind.<sup>45</sup> Er belegt zudem die vom Bund 1436 bekraftigte bisherige Rechtshilfe unter den Gerichten.<sup>46</sup> Was ein derartig bestimmter Gerichtsstand für die Parteien Herrschaft – Land und Gericht bedeutet, lässt sich im Vergleich mit den Möglichkeiten unter den Toggenburgern ermessen, die noch ganz vom Feudalstaat geprägt sind, wo Klage gegen den Grafen auswärts am Hofe, beim Reichslandvogt oder Verburgrechtern zu erheben war.<sup>47</sup>

In lokaler Rechtspflege gehört, was im Lande selbst verschuldet wird, klein oder gross, vor den Ammann (Artikel 8). Darunter sind kleine und grosse busswürdige Frevel zu verstehen, wogegen Dieb und Mannschlacht, die todeswürdig, vor den Herrn oder dessen Vertreter (... *vor aim herren oder wen er darzü schikt*) kommen.<sup>48</sup> Ihm verfällt das Vermögen des Schuldigen. Der Strafvollzug erfolgt im Lande, dem Ort der Tat, nach altem Herkommen.

Im ökonomischer Hinsicht sind für die Landleute Artikel 10 und 11 von Belang, auch sie «Gnaden». Artikel 10 bestimmt, dass bei Verkauf von Zinsen durch den Herrn diese zuerst dem Zinspflichtigen anzubieten sind, dem damit ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird. Noch im 15. Jahrhundert ist die Zahl der Zinser gross. Doch ermöglicht der Artikel eine Ablösung der Erblehen und damit die Bildung freien Eigens.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass für Davos eine Herrschaftssteuer wegfällt, im Gegensatz zu den «alten» Gerichten, wo sich Steuereinheiten bilden und wo Herrschaftszinse auf den Gütern radiziert bleiben.<sup>49</sup> Artikel 11 bestätigt den Davosern Zollfreiheit innerhalb der Marchen der Zehn Gerichte. Zollfreiheit bestand schon in toggenburgischer Zeit, notwendig wurde diese Bestätigung vor allem durch den Übergang der für die Einfuhr wichtigen Zollstätte von Maienfeld an die neue Herrschaft Brandis.<sup>50</sup>

Nicht so leicht zu interpretieren sind die Artikel 13–17. Sie enthalten Bestimmungen über Sicherung, Eidleistung und «Freiheit» der Landleute. Artikel 13 ist aus der damaligen Situation zu verstehen. Es wird hier der vorliegende und der Brief von 1289 bestätigt, deren Inhalt *stät, fest vnd bi allen krefften beliben* soll. An beide ist die Davoser Freiheit gebunden und auf sie beruft man sich, da verurkundet, in der Folgezeit. Hier schliessen sich denn auch die Eidartikel an. Danach (Artikel 14) sollen die Davoser ihres geschworenen Eides ledig sein, wenn jemand besseres Recht an sie gewinnt. Genannt werden Kaiser, König, Herr, Frau oder wer immer es sei. Es ist dies nicht als leere Formel zu verstehen, sondern als Hinweis darauf, dass zur Zeit die rechtsrechtlichen Auseinandersetzungen um das Toggenburger Erbe noch nicht erledigt sind.<sup>51</sup> Der Eid selbst ist von den Landleuten den Grafen von Montfort nur einmal zu leisten, von den jungen kann ihn die Herrschaft noch nachfordern (Artikel 13).<sup>52</sup> Die Ledigung vom Eid bei Änderung des montfortischen Hausrechtes (Artikel 15) ist unmittelbar veranlasst durch bereits vorhandene Teilungsabsichten: Die Davoser sollen demjenigen folgen, dem sie zuteil werden, und aus dem Eid des verzichtleistenden Gesamthänders entlassen werden. Eine erste Teilung erfolgte noch 1440<sup>53</sup>, und durch sie veranlasst ist jener früher erwähnte allgemeine Gehorsamsbrief vom 27. Februar 1440, der auch an die Davoser geht, die bereits geschworen haben<sup>54</sup>. Er ersetzt also keineswegs die Fertigung entsprechender Freiheitsbriefe und Ineidnahme weiterer Gerichte. In Artikel 17 wird der Hinweis auf die Urkunden von 1289 und 1438 wiederholt; *Item, so die obgenanten erbern lut vf Tafas vnd ir erben tünd als ir brief, der lehenbrief vnd diser wisent, so sind si fry lut von aller menglichem vnbekümet* unter anderm Aspekt verknüpft. Diejenige von 1438 richtet sich an ein institutionell festgestaltetes «Land und Gericht», mit eigenem Landrecht, bestimmt deshalb nur das besondere Verhältnis zum Landesherrn. Der Lehenbrief von 1289 wird mit einbezogen um der damals gewährten lokalen Rechte willen, soweit sie nicht durch die gegenwärtigen Vereinbarungen ersetzt werden.<sup>55</sup> Dies ist beispielsweise für den Waffendienst der Fall. Dagegen beruhen auf dem Stand von 1289 noch immer die Bestimmungen über die Erfüllung der Zinsleistungen<sup>56</sup>, die Haftung dafür durch den Ammann, der einst erklärte Gerichtsstand, die Regaliennutzung durch die Herrschaft

sowie deren Schirmpflicht und hohe Gerichtsbarkeit. Und es bestätigt sich der Stand der Erblehenleute als *fry lut*, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen beider Briefe erfüllt werden. Ist dies der Fall, sollen die Vorrechte unbestritten sein, d.h. von niemandem angefochten werden können, die Landleute darum mit niemanden zu schaffen haben (1289) und *vnbekumert* bleiben (1438). Artikel 10 von 1289 stellt hiezu fest, dass der Ungehorsame aus dem Tal fahren soll: *Vnd wer nicht gehorsam ist, das hier geschrieben staht, der sol aus dem thal fahren.* Es ist dies zwar ein Beleg für das Abzugsrecht, anderseits geht der Ungehorsame mit der Aufgabe der Haushablichkeit auch des Talrechtes und seiner «Freiheiten», der Teilhabe daran und des landesherrlichen Schutzes verlustig.

Den Abschluss der Vereinbarung von 1438 bildet ein umfassendes, durch Eid bekräftigtes Sicherungsversprechen durch den neuen Erbherrn, eine Fürstandszusage auf Kosten der Herrschaft und Schadenswiderlegung im Falle von Abbruch an Rechten. Es ist dies die landesherrliche Gegenleistung zur Huldigung der Untertanen, und dies ausdrücklich ohne *bös fund, vfzug noch furdernis*.

Der Davoserbrief, der die Reihe der Freiheiten einleitet, begründet nicht nur für die Landschaft selbst, sondern für alle sieben montfortischen Gerichte das Rechtsverhältnis zwischen Landesherrschaft und Landleuten bzw. Gericht/Land, ja muss recht eigentlich als Einstandsurkunde und staatsrechtliche Basis für die Herrschaft Montfort in Churrätien verstanden werden, auch wenn die lokalen Rechte verschieden ausgestaltet sind. Bei Langwies beruht das Davoser Recht unmittelbar auf der Weitersiedlung aus Davos ... *wir frigen vnd begnăden sy ... also das sy vnd ir nauchkommen bestaunt vnd pliben sullen als die erbern lute ab Daffauw by allen rechten, puntten, artikeln vnd maynungen, nutzet vsgenomen, als dann derselben lute ab Taffaw alter lehenbrieff vnd neüwer bestättigung prieff jnnhaltend vnd begriffend ...<sup>57</sup>* Churwalden als «altes» Gericht darf sich ebenfalls auf Davoser Recht berufen ... *Item vnd als wir vormals mit den erbern luten vff Taffaw ainig worden sigen nach desselben briefs jnnhaltung... daby sôllen si ouch beliben.*<sup>58</sup> Aus dem Text für Davos schöpfen des weiteren diejenigen für die Walliser im vorderen Schanfigg, die ehrbaren Leute desselben Gerichts und in einzelnen Punkten auch der Spruch für Schiers, und, wie anzunehmen ist, der nichterhaltene für Klosters.<sup>59</sup>

2./3. Den Brief für die Walser von Belfort vom 5. Februar 1438 haben wir in Verbindung mit der Echtheitsfrage besprochen. Die Belforter Landleute des ganzen Gerichtes dürften gleichzeitig mit den Davosern gehuldigt haben, jedenfalls belegen die Kopien, die im Repertorium des Schatzarchives Innsbruck erwähnt sind, die Datierung auf 1438. Die Walser sind hier, von ihrem Privileg, als Einzelpersonen in Streitigkeiten mit der Herrschaft zu Davos Recht nehmen zu dürfen,

abgesehen, in allen ihren sonstigen Rechtsbeziehungen in das alte lokale Gericht und dessen Landrecht hineingewachsen<sup>60</sup> und nicht, wie Langwies, Arosa oder Praden, direkte Davoser Ableger mit den bekannten Rechtsfolgen. Ihr persönliches Recht als freie Erblehenleute mag den Inhalt des einen, wenig vom andern abweichenden Brief gebildet haben, wie er ähnlich für das vordere Schanfigg überliefert ist.

4. Aus der ersten Phase des Gewereeintrittes der Montfort ist nur noch der Entwurf für das Gericht Langwies von 1438 erhalten.<sup>61</sup> Er röhrt von Vorverhandlungen her, ist vom gleichen Schreiber geschrieben wie das Belforter Original vom 5. Februar 1438 und weist dieselben Aussteller, nämlich Rudolf von Montfort und Heinrich von Sax-Misox namens ihrer Mütter und Frauen, der Schwestern Künigund und Katharina von Werdenberg, auf. Sie bestätigen, dass in der von ihnen besiegelten *verainung vnd berednus* mit Davos auch die Walliser des Gerichtes Langwies inbegriffen sind, inbegriffen auch im alten Lehenbrief, *doch das si vnd ir erben zinsend vnd tūgind also so von alter her kommen ist*. Es wird somit die Erfüllung der Zinspflicht und des Herkommens wie im Falle von Davos als Voraussetzung für die «Gnaden» betrachtet. Was die Zuständigkeit betrifft, so ist an den Wortlaut von Belfort zu erinnern: Hat die Herrschaft mit den Leuten *einem oder mehr* zu schaffen ... *was sachen das sind*, sollen sie nach Davos *zem rechten vnd vstrag kommen*, wo nach Minne oder Recht entschieden wird. Das Forum Davos ist also für den einzelnen *Walliser* (der von da ausgehenden Erstsiedlung) auch hier in Aussicht genommen, dies ausdrücklich nur im Verhältnis zur Herrschaft. Der Austrag von Streitigkeiten mit dem Gericht Langwies hingegen kommt vor ein Recht, das *gemeinglich vnd gelegen ist, doch auch mit dem geding, das frie lut das recht besetzend vnd (sprechend). Mit vrkund dis brieffs. Ob ouch si vnd ir erben mit enanden ze handlen gewunin, darumb sol ouch iegtlicher den andern gerecht werden in den gerichten, darjnn ainer iegtlicher sitzet, ouch vngeuarlich*. Die Landleute rechten demnach in ihrem lokalen Gericht. Der vorgeschlagene Text ist, selbst in modifizierter Form, nicht zum Hauptbrief gediehen, womit auch die Huldigung unterblieb und erst drei Jahre später nachgeholt wurde.<sup>62</sup> Aus den Streichungen und Korrekturen am Entwurf lässt sich der entscheidende Streitpunkt herausschälen: Im ursprünglichen Wortlaut werden die Langwieser als *frie* bezeichnet, korrigiert in *Wallisser*; umstritten ist somit ihre Standesbezeichnung. Das bedeutet, dass für Langwies die «Davoser Freiheit» im Mitbringen der besonderen Rechte der Siedler aus dem Wallis liegt, während ja die Leute auf Davos schon 1289 selbst nicht ausdrücklich auf ihre Herkunft fixiert werden. Ein weiterer Grund dürfte in der allgemeinen ständischen Zusammensetzung der Gerichte zu suchen sein. Freie sind überall zu finden, ohne dass sich daraus für die Landleute eine Privileierung in Gerichts- und Satzungsrechten oder eine freie Ammannwahl

ergeben hätte. Auf diese jedoch zielt Langwies, das nach den Bestimmungen von 1289 organisiert ist.

5. 1440 und 1441 folgen die Vereinbarungen der Grafen Heinrich V. und Ulrich V., an welche durch Teilung im Hause Montfort die churrätischen Gerichte gefallen waren. Mit den Prättigauer Gerichten Schiers und Klosters war jedoch kein gütliches Übereinkommen zu erzielen und mit Anlass der Parteien die Vermittlung durch ein Schiedsgericht notwendig geworden. Ammann, Geschworene und gemeine Landleute der genannten Gerichte bitten am 31. Oktober 1440 Bürgermeister und Rat von St. Gallen, auf die man sich geeinigt hatte, sich mit der Sache zu beladen... *damit wir armen lut ze rüw vnd gemach komind...* und einen kurzen Tag anzusetzen.<sup>63</sup> Dieser findet bereits am 15. November statt. Die Rechtsprecher müssen also vorher bestimmt gewesen sein. Erhalten ist der integrale Wortlaut ihres Spruches für Schiers. Für Klosters sind wenigstens die Hauptpunkte aus kopialer Überlieferung bekannt. Aussteller ist Heinrich V. von Montfort für sich und seinen Bruder Ulrich V. Er ist zugleich Partei, seine Gegenpartei *gmainliches gericht Schiers vnd Seewis*. Rechtsprecher sind Wolfhart V. von Brandis, an erster Stelle aufgeführt und vermutlich Obmann, Zugesetzte Bürgermeister Gelter von St. Gallen, Adressat des Schreibens vom 31. Oktober 1440, Heinrich von Sigberg, Mathias Schnebelj, Bürgermeister zu Lindau, Albrecht Verstli, Hans Rand, Landrichter, seitens der Montforter, dann für das Gericht Schiers Hensli Pfos, Hans Ammann (Beeli), Nico Schlegel, Ammann, Niggo Jos, alle aus Davos, freie Leute auch sie und Rechtshelfer aus dem erstthalldigen Gericht. Als Siegler werden aufgeführt Wolfhart von Brandis und Mathias Schnebelj sowie Heinrich V. von Montfort. Ausstellung mit Mitbesiegelung durch den Landesherrn bestätigen den Rang des Spruches als «Freiheitsbrief», dessen Anforderungen er durch seine Bestimmungen auch genügt: Er beginnt (Artikel 1) mit der Präsentation Heinrichs V. und Ulrichs V. von Montfort als Erben des toggenburgischen Gerichtes Schiers, und zwar im ganzen Umfange der Gewaltsame, die hier vorgestellt wird, alle Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, mit Leuten, Gerichten, Gütern, Twing und Bann, Fällen, Gelässen, Zinsen, Steuern, Mühlen, Zehnten. Die Streitpunkte können aus Artikel 2–4 erschlossen werden. Es sind die an die Herrschaft aus dem Dorfe Seewis als Steuereinheit zu leistenden Herbst- und Maistreuer, Tagwen der Inhaber von Herrschaftsgütern, die auf dem bisherigen Stand fixiert werden, während wohl, wie aus späteren Petitionen hervorgeht, wenigstens teilweiser Erlass gefordert worden sein dürfte. Erst auf diesen Entscheid folgt die Huldigungsformel für das ganze Gericht Schiers (Artikel 5) mit der Anerkennung der Grafen von Montfort als natürliche Erbherren, und hier schliessen sich jene Freiheiten und Gnaden für die Eigenleute an, die über das Herkommen hinausgehen. Artikel 6 ge-

währt ihnen Freizügigkeit, d.h. ein Abzugsrecht mit Leib und Gut, freie Eheschliessung der Kinder, unter der Bedingung, dass Leistungen wie Zinsen und Steuern auf den Gütern liegen bleiben, der Abgang von Geld und Gut damit verhindert wird. Mit dieser Radizierung fallen Schollengebundenheit und Heiratsbeschränkung der früheren Hörigkeit generell dahin.<sup>64</sup> Denn in Einzelfällen ist Abzug unter Vorbehalt der Herrschaftsrechte bereits aus früherer Zeit bekannt.

Artikel 7–10 beziehen sich auf die Rechtsverhältnisse des ganzen Gerichtes. Ziehen Fremde her und erwerben Steuergüter, haben sie zu steuern, zu huldigen und zu schwören nach der Formel ... *wertig vnnd gehorsamb zue sein mit steuren, diennsten, fällen, gelesen vnnd vnnserm frumen zue füerdern vnnd vnnsern schaden zue wenden, trewlich vnd vngeuarlich, dieweyl sy in den gerichten wonendt...* ausgenommen die Freien, die bei ihrem Herkommen bleiben, somit keine Lasten der Eigenschaft wie Todfall und Gelässe tragen. Dieser Passus bestätigt, dass die Steuern, welche sich die Herrschaft bei Handänderungen ihrer Eigengüter vorbehält, nicht als Zeichen der Unfreiheit gewertet werden. Dienstleistungen bestehen auf besonderes Begehren der Herrschaft in jährlich zwei Tagewerken zur Erntezeit der im Gericht Haushablichen. Die Besetzung des Gerichtes (Artikel 8) geschieht durch den Herrn, *doch mit eingesesnen lanndtleüthen*. Auch dies gehört zum Herkommen; bereits 1432 sind mit Eberhard Casätsch und 1436 Bartholome Ruck Einheimische<sup>65</sup> als Ammänner belegt. Im 9. Artikel verpflichtet sich der Landesherr in Sachen, die von den Toggenburgern herühren und für die Landleute belangt werden, zur Fürstandschaft. Es dürfte sich – wir erinnern an den Davoser Brief – hiebei um Pfandnahmen in Zusammenhang mit der Verlassenschaft Friedrichs VII. von Toggenburg handeln, dessen Schulden die Montforter hatten übernehmen müssen. Für Forderungen solcher Art sollen die Schierser nicht greifbar gemacht werden können. Sodann wird den Leuten das Erbrecht der nächsten Erben *als vor* und das Recht der Ehescheidung zugesagt (Artikel 10), beides unter Vorbehalt der Rechte der Herrschaft. Es geht also um die in ein Erbe oder zur Teilung fallenden Herrschaftsgüter und damit um die Sicherung der Zins- und Dienstleistungen. 11. soll die Herrschaft niemand fangen, türmen noch pflöcken (gefangen setzen, foltern), der ein Recht vertrösten kann, eine Bestimmung, die im Schanfigger Brief wieder auftaucht. Jeder soll dabei im Gericht, da er sesshaft ist, gestraft und gebüsst werden, ausgenommen landschädliche Leute... *Furo ist mer bereth, das wir noch vnnßer erben niemant vachen, thüernen noch blöckhen sollen, der denn ain recht volliglich vertrösten mag, vngeuarlich, sondern einem ietlichen mit recht straffen vnd piessen in dem gericht, darin er seshhaft ist, es werent dann solch schedlich leuth, die man fachen sollte oder müeste, vngeuarlich.* Der Passus gilt der allgemein geltenden Form von Untersuchung und Strafvollzug.<sup>66</sup>

Artikel 12 beschliesst den Schiedsspruch gemäss Anlassbrief: *Füro ist mer bereth, das alle alt erganngnen sachen vnnd vnwill zwischen vnns vnnd allen vnnsern miterben vnnd den obgenanten erbaren leüthen todt, abgericht vnd geschlicht sein sollen vnnd deweder thail den andern hinfür nit mer melden, anfodern, rechen noch niemandt nichts den den andern darumb pflichtig noch schuldig sein soll, weder mit noch ohne recht, gaistlichen noch weltlichen, in keinen weeg, vngeuarlich, doch ausgenomen redlich gelltschuld. Darumb soll beschechen was recht ist an dem ende nach des anlas jnnhaltung, wer das gegainander nit entperen mag noch vnnderwegen lassen will, vngeuarlich.* Die nachfolgenden Bestimmungen stehen ausserhalb der im Anlass vorgesehenen Punkte, sind aber gültiger Bestandteil des Briefes: Festsetzung der Steuern, und zwar der Dorfschaften Schiers (5 pf.) und Fanas (30 pf.), welche Steuereinheiten bilden (Artikel 13). Die Dörfer Schiers, Seewis, Fanas und Grüsch haben nach Artikel 14 wie andere Leute des Gerichtes Schiers der Herrschaft Gehorsam zu leisten. Von diesen Dörfern dürfte also der Widerstand gegen die Huldigung ausgegangen sein, jedenfalls verteilen sich auf sie die meisten herrschaftlichen Eigenleute, deren Forderungen besonderer Streitgegenstand gewesen waren.<sup>67</sup> An das Briefende gerückt ist das Zugeständnis, dass das Gericht Schiers bei seinen Bünden verbleiben darf (Artikel 15): *Auch so sollen sy vnnd jere nachkommen bey jeren geschwornen pündten bleiben, doch vnns vnnd vnnsern erben an aller vnnser gerechtigkeit vnschedlich vnnd vnuergriflich.* Diese 1441 auch für Schanfigg und Churwalden benützte Formel dürfte als unerlässlich für den Rang des Schiedsspruches als «Freiheitsbrief» von den Davoser Rechtsprechern eingebraucht worden sein. Sie ist für das gemeine Gericht Schiers zu verstehen. Anderseits fehlen Bestimmungen, wie sie z.B. für Davos, Schanfigg gängig sind und zu den «Freiheiten» gehören, so solche über die Zuständigkeiten im Streitfall zwischen Herrschaft, Gericht und Einzelpersonen. Unerwähnt bleibt auch die Reispflicht, die im Belieben des Landesherrn gestanden hätte.<sup>68</sup> Und keine Hinweise erhalten wir 1440 auf eine durch eigenes Recht privilegierte Walsersiedlung<sup>69</sup>, noch auf das Chorherrengericht<sup>70</sup>. Die Burg Solavers wird ebenfalls nicht erwähnt. Während für Belfort und Strassberg Vogtei und Burgsäss erneuert werden, letzteres Untersuchungsgefängnis der Herrschaft bleibt, ist für Solavers nichts dergleichen bekannt. Unter den Toggenburgern noch zeitweilig Residenz, dürfte die Feste ihre Bedeutung verloren haben, umso mehr als schon 1452 das Gericht Schiers an die Matsch mit dem nahen Castels als Sitz mit Gefängnis überging.<sup>71</sup>

5. Am Anlass, der zum Spruch für Schiers führte, waren auch Ammann, Geschworene und Gemeinde von Klosters beteiligt. Ihnen wurde ein eigener Brief ausgefertigt, dessen Hauptpunkte aus dem Repertorium des Innsbrucker Schatzarchivs bekannt sind. Auf eine Be-

gründung des Besitzes aus dem Toggenburger Erbe, analog zum Schierer Artikel 1, folgen Bestimmungen über die Leistung von Steuern und Diensten ... *von wegen der steurn vnd diennsten*, entsprechend Artikel 2 und 3 für Schiers. Dass für Klosters mit ähnlichen hoheitsrechtlichen und sozialen Bedingungen wie für Schiers, besonders auch mit einer gewissen Zahl von herrschaftlichen Eigenleuten zu rechnen ist, geht aus den Verwaltungsakten der Montfort und nicht zuletzt aus einer Auflistung ihrer Hoheitsrechte ... *Item dz tal Prettengö mit zwain gerichten und lüten und gütern, mit väll, geläß und vasnacht hennen und mit aller herlichait...* hervor.<sup>72</sup> Für die Herrschaft fällt demnach vor allem die Leistung von Todfall, Fastnachtshühnern, Steuern usf., zumal in der «gnadenhalber» radizierten Form, als Zeichen der Hoheit ins Gewicht, bei Klosters, wie die Praxis zeigt, ausserdem die Regaliennutzung aus Wald und Gejägt.<sup>73</sup> Anderseits übergeht die knappe Inhaltsangabe für den Klosterser Freiheitsbrief die ständischen Verhältnisse dieses Gerichtes, das für dort bezeichnende Nebeneinander von welschen und deutschen herrschaftlichen und Klosterleuten. Diesen Umstand hatte der Montfortische Gehorsamsbrief vom 27. Februar 1440 berücksichtigt für alle churrätischen Gerichte ... *so zu in in die gerichte gehören und mit den gerichten gehorsam sind, si sigen tütsch oder welisch.*<sup>74</sup> Für Klosters ausserdem spielte die Besetzung des Ammannamtes aus der einen oder andern Gruppe – eine Erscheinung, die nur für dieses Gericht festzustellen ist – eine Rolle.<sup>75</sup> Nach Auseinandersetzungen machte Herzog Sigmund von Österreich durch Entscheid vom 21. Februar 1489 das Ammannamt völlig von der Landesherrschaft abhängig. Es sollte zwar der geeignete einheimische Mann dazu bestellt werden, doch ging das Gericht selbst seiner Mitspracherechte verlustig.<sup>76</sup>

7. und 8. vom Februar 1441 sind ihrer Überlieferung halber gemeinsam zu besprechen. Auffallen muss, dass für die Walser im vorde- ren Schanfigg eine besondere Urkunde ausgestellt wurde. Darin (Artikel 1) wird ihnen Freiheitsstand und die herkömmliche Pflicht aus Herrschaftsgütern zu steuern und zu zinsen bekräftigt ... *Des ersten, das sy vnd jhre nachkommenden bleiben sollent als freye leuth und als sie von alter her kommen sindt, vngefährlich. – Ob sie vnd jhre nachkommenden stüren güetter vnd zinsen güetter inhetend oder gewonnen, daruon sollent sie, auch ihre nachkommenden, steüren nach gleicher anzahl, wie von alter herkommen, vngefährlich.* Die Zuwanderung einzelner Familien seit dem frühen 14. Jahrhundert über Langwies hinaus in das alte Gericht Schanfigg, und zwar in bereits bestehende Güter, ist durch die Montforter Akten und weitere Überlieferung belegt.<sup>77</sup> Ihr Privileg besteht indes nur in der Bestätigung der persönlichen Freiheit mit ihren Rechtsfolgen und der Feststellung, dass die alte Steuer- und Zinspflicht aus Herrschafts- bzw. Lehengütern bestehen bleibt. Im übrigen entspricht ihre Rechtslage derjenigen der «ehrbbaren Leute»,

der Gerichtsleute im Schanfigg, für die Artikel 3 ff. des Briefes ebenfalls in Anspruch genommen werden kann. Für beide gilt somit: Aussteller und Besiegler ist Heinrich V. von Montfort für sich und seinen Bruder Ulrich V., beide geben ihr Fürstands- und Sicherungsversprechen. Für die folgenden Elemente dürften an dieser Stelle, da der Hauptinhalt mit dem des Davoser Briefes vergleichbar ist, wenige Hinweise genügen. Wie im Schierser Spruch (Artikel 15) und im Churwaldner Brief (Artikel 11) ist die Anerkennung des Zehngerichtenbundes mit derselben Formel: *Auch sollent sie bey ihren püntten bleiben nach der pundtsbrief vswysung, doch vns vnd vnseren erben vnschädlich vnd vngefährlich* (Artikel 7), an den Rand gerückt. Die Festlegung der Reispflicht, in wenig korrektem und auf Missverständnis beruhendem Wortlaut, folgt an neunter Stelle mit dem sonst nirgends überlieferten und sicher späteren Zusatz der Freiwilligkeit: *Item, sie vnd jhre nachkommenden sollent auch vns vnd vnseren erben schuldig sein zue reysen, zue denen der Zechen Gerichte, sie thüegent es dann auch geren, vngefährlich.* Mit dem Spruch für Schiers Artikel 11 ist Artikel 5 vergleichbar: Die Herrschaft darf niemand *steuren noch plocken*, der ein Recht vertröstet. Vertröstete Fälle kommen vor das lokale Ammanngericht, ausgenommen hier wie dort die landschädlichen Leute. Es liegt also das aus andern Gerichten bekannte Verfahren vor. Ein Katalog jedoch von Herrschaftsrechten, wie er in bezug auf Ammannwahl und Bussenanteile, Bewertung der Frevel seit dem Brief für Churwalden für die alten Gerichte dann massgebend wird, fehlt. Geschriebenes Frevelrecht kennt das vordere Schanfigg erst aus der Zeit der Matsch, wo es als notitia dem allgemeinen Freiheitsbrief vom 11./12. Oktober 1471 beigefügt ist.<sup>78</sup> Im übrigen fehlt hier jeder Hinweis auf herrschaftliche oder sonstige, z. B. bischöfliche Eigenleute mit den sie kennzeichnenden Lasten. Die Umschreibung der Herrschaftsrechte für das Schanfigg lautet dementsprechend: *Item dz tal in Schanfigk mit zwain gerichten und mit lüten und güten und mit aller herlichait*<sup>79</sup> im Gegensatz zu derjenigen für die Prättigauer Gerichte.

9. Der am 10. Februar 1441 besiegelte Hauptbrief für das Gericht Langwies beruht, nachdem der Vertragstext vom 1438 verworfen worden war, auf gütlicher Übereinkunft Heinrichs V. von Montfort für sich und seinen Bruder Ulrich V. *mit den vnsern des gerichtz an der Lange-wys.* Die Brüder erweisen sich als Erben Friedrichs VII. von Toggenburg, worauf das Gericht ihnen als natürlichen Erbherren gehuldigt und geschworen hat. Nach altem Lehenbrief (von 1289) und neuer Bestätigung werden den Landleuten dieselben Rechte gewährt, wie sie den Davosern zustehen, vorbehalten die an die Herrschaft zu leistenden Zinse ... *frigen vnd begnåden sy ... also das sy vnd ir nauchkommen bestaun vnd pliben sullen als die erbern lute ab Daffauw by allen rechten... als dan derselben lute ab Taffauw alter lehenbrieff vnd neuwer be-*

---

*stättigung prieff jnnhaltend... an vnsern zinsen vnschädlich.* Zum letzten Punkt notiert der Montfortische Nutzungsrodel einen Einzelzins aus der Schluocht sowie einen Sammelzins der Leute *von der Wis*, eine Leistung übrigens, die sich bis ans Ende der Feudalzeit erhalten hat und aus dem Lehen von Herrengut stammt.<sup>80</sup> Im Gegensatz zu Davos hat Langwies darüber hinaus einen Pfefferzins von jährlich 10 pf. zu geben. Er ist weder als Geleitesteuer für den Warentransport über den Strela noch als Eigenleutesteuer zu verstehen, sondern beruht auf dem landesherrlichen Geleite für die *tütschen lüte* der ersten Siedlungsetappe, das sich aus der Verpflichtung der Vazer zu Schutz und Schirm ergibt.<sup>81</sup> Dieser Zins... *es wer ab guetern oder ab der gmaind von glaitz wegen* ... wird bereits am 6. Februar 1447 um 90 Gulden von der Gemeinde abgelöst.<sup>82</sup>

Durch den Freiheitsbrief von 1441 wird Langwies der Status des selbständigen Gerichtes, dessen Voraussetzungen es aus dem Davoser Recht bezog und auf Grund deren es aus dem Schanfigg herausgelöst worden war, zugesichert. Der Lehenbrief von 1289, der miterwähnt wird, gewährte seinen Siedlern von Anfang an freie Ammannwahl, die Gerichtsrechte, ohne Dieb- und Mannschlacht und ein Satzungsrecht, das auch die Frevel umfasste. Der Begriff der Walser, welcher noch im Entwurf von 1438 eine Rolle gespielt hatte, verliert sich, Davos entsprechend, mit dieser Verfestigung.

10. Als letztes huldigt den Montfortern das Gericht Churwalden. Sein Freiheitsbrief trägt die Merkmale, die für die «alten» Gerichte bezeichnend, auch für jene eingesetzt werden können, für die Texte nicht überliefert sind. Aussteller ist Heinrich V. von Montfort für sich und seinen Bruder Ulrich V. Beide einigen sich gütlich mit den Leuten, die in das Gericht gehören, Freien, Walsern, Eigenleuten, Hintersässen und Gotteshausleuten, deren sozialer Stand in diesem Zusammenhang keine Rolle spielt ... *von frigen, aigen, hindarsässen oder gotzhusluten* (Artikel 10), *er sig frig, Walliser, aigen, hindarsäss oder gotzhusmann*<sup>83</sup>, die gehuldigt und geschworen haben auf die folgenden Bestimmungen... Diese Formel zeigt eindeutig, dass in der Praxis eine Einigung zwischen Herrschaft und Landleuten der Huldigung und damit der Anerkennung der Erbherren vorangeht. Anderseits ist zu vermerken, dass der Passus des Erbrechtserweises als Voraussetzung für den Eintritt in die Gewere fallengelassen wurde.

Die schon seit drei Jahren dauernde faktische Gewaltsame dürfte sie überflüssig gemacht haben. Aus dem gleichen Grund wohl fehlt das früheren Freiheitsbriefen eigene ausführliche Sicherungs-Fürstands- und Währschaftsversprechen. An erster Stelle dagegen steht, dass der Brief für Davos auch für die Churwaldner Geltung haben sollte, mit Ausnahme von besondern Herrschaftsansprüchen *von der fraflienen wegen*. Auf sie ist näher einzugehen, da sie hier erstmals aufge-

zeichnet werden und einen Rückschluss auf den Umfang des «Davoser Rechtes» ermöglichen.

1. wird das Gericht durch die Herrschaft besetzt und entsetzt. – 2. die Busse für Blutrums fällt ganz der Herrschaft zu. – 3. ebenfalls die Busse für Marchenversetzung. – 4. bei Heimsuche fallen  $\frac{2}{3}$  an die Herrschaft,  $\frac{1}{3}$  an das Land. – 5. Dieb und Frevel (oder wie einer den Tod verschuldet) gehören ganz der Herrschaft. – 6. Bei Verweigerung einer Rechtsvertröstung gehen die Bussen hälftig an Herrschaft und Land. Das trifft auch 7. für die Bussenerkenntnisse für kleine und grosse Frevel zu. – 8. Die Ansätze für Frevel gelten für einfache oder mehrfache Tat. – 9. Streitigkeiten zwischen der Herrschaft mit den Leuten *gemeinlich*, d. h. mit dem Gericht, kommt vor ein Recht in den neun Gerichten, das auch der Herrschaft *glich vnd gelegen ist*. Es ist mit freien Leuten zu besetzen. – 10. Die Grafen haben die Landleute des Gerichtes Churwalden bei ihrem Stand zu belassen, sie seien frei, Walliser, Eigen, Hintersässen oder Gotteshausleute. – 11. Die Landleute sollen bei ihren Bünden bleiben, den Herrschaftsrechten unschädlich. – 12. Die Feste Strassberg hat dem Land *gemainlich* offenzustehen und gewertig zu sein, *in was sachen dem land züfielen vnd herlangten von vns...* so lange die Montforter sie in Hand und Gewalt haben.

Aus Liste 1–8 ergibt sich der Umfang der montfortischen Gerichtshoheit. Sie ist nach Beschrieb von 1470 Teil der Landeshoheit: *Item dz sloz Strassberg und die gegnu zu Churwald, mit lüten und güten, gerichten, herrlichaiten und wz darzü hört.*<sup>84</sup> Gericht und Ammann setzt die Herrschaft, mit der Einschränkung, dass, wie aus der Praxis hervorgeht, die Wahl auf einen Eingesessenen fällt. Diebstahl wie Mannschlacht und grosse Frevel, Blutrums und Marchenverletzung gehören ganz der Herrschaft zu. Heimsuche, Verweigerung der Vertröstung eines Rechts, Bussen für kleine und grosse Frevel werden zu zwei Dritteln bis hälftig zwischen Herrschaft und Land geteilt. Die Ansätze sind, im Gegensatz zu andern Gerichten, nach Teilen fixiert. In Artikel 9–12 geht es um allgemeine Rechtsverhältnisse. Für Streitigkeiten zwischen Herrschaft und ganzem Gericht wird ein Recht bestellt in den neun Gerichten, das *glich vnd gelegen ist* und mit freien Leuten besetzt wird. Diese von Davos aus gehende Lösung gilt also auch für das letzthuldigende und damit für sämtliche montfortischen Gerichte. Nach Artikel 10 sollen die Grafen die Churwaldner bei ihrem Stande belassen. Dieser Standesvorbehalt (die Stände sind in der Arenga und hier aufgeführt), ist dem Begriff der «ehrbarer» Landleute gegenüberzustellen, der diese unabhängig von Stand und persönlicher Gebundenheit als Untertanen und Gerichtsleute an die Herrschaft bindet. Er macht besondere Briefe, wie sie beispielsweise für die Walser im Schanfigg und zu Belfort ausgefertigt worden sind, überflüssig. Was die Gotteshausleute betrifft, eigene wie freie Erblehensträger von St. Luzi, vom

Churer Domkapitel und besonders des Klosters Churwalden, so bilden sie weder Niedergerichte noch besitzen sie Immunität, die sie dem Landesherrn gegenüber befreit hätte. Für Churwalden allein wirkt sich eine solche in einer Befreiung des Klosters von Steuern und Abgaben an die weltliche Herrschaft aus.<sup>85</sup> Es fällt daher mit seinen Leuten nicht in die Steuereinheit der Dörfer Malix und Tschiertschen.<sup>86</sup> Artikel 11 bringt die Anerkennung des Zehngerichtenbundes in jener bereits für Schiers und Schanfigg benützten Formel. Hier genügte also der allgemeine Hinweis auf das Davoser Recht allein nicht.

Für das Gericht Churwalden ist im besonderen noch auf die Offenhaltung der Feste Strassberg (Artikel 12) einzugehen: *Es sol ouch Strausperg das hus dem obgenanten lannd gemainlich offenn vnd gewärtig sin, was sachen dem lannd züfielen vnd herlangten von vns, vnsers brüders oder vnser erben wegen vnd nit furo, ouch alle die wyle, dann das genant hus jn vnser oder jn vnser erben hannd vnd gewalt ist, vngeuerlich.*<sup>87</sup> Sie ist an andere Bedingungen geknüpft als diejenige von Belfort. Strassberg soll dem Land offenstehen, doch nur in Sachen, die von der Herrschaft herrühren und bloss solange sich die Feste in Hand und Gewalt der Grafen befindet. Diese Art Offenhaltung nimmt also mit dem Übergang der sechs Gerichte an die Matsch und Österreich ein Ende. Das Gewertigsein für das Land ist dabei kaum nur für die Zeiten von *krieg vnd vnlouff* gedacht, sondern hängt vom Willen und von den Bedürfnissen der Herrschaft ab. Anfänglich verpfändet, ist die Burg vor allem mit der Rechtspflege und der Verwaltung verbunden, einzige Gefängnisanstalt für Untersuchungshäftlinge aus allen sechs Gerichten und Verwaltungsmittelpunkt für den kleinen Einzugskreis von Malix und Tschiertschen.<sup>88</sup> An der Bevogtung von Strassberg haben die Landleute nicht teil. Dass aber Burgsäss und Vogtei allein durch die Herrschaft besetzt wird, was die Liste der Vögte bestätigt<sup>89</sup>, liegt wohl an deren Einsatz in der übergeordneten gräflichen Administration des Oberlandes. Erst 1471 erhält die Gerichtsgemeinde Churwalden ein Mitbestimmungsrecht an der Besetzung der Strassberger Vogtei.<sup>90</sup>

Noch ist eine weitere Besonderheit der Churwaldner Freiheiten zu erwägen, nämlich die Berufung auf das Davoser Recht. Dass dieses nicht als lokales Recht zu verstehen ist, zeigen die für ein «altes» Gericht gemachten Einschränkungen und generell sein Landrecht überhaupt. Zu fragen ist also, wieweit das Recht, *als wir vormâls mit den erbern luten vff Taffaw ainig worden sigen*, für Churwalden in Anspruch genommen werden darf, welche Artikel im Churwaldner Brief fehlen, aber aus dem Davoser heraus für das Gericht ergänzt werden sollen. Und da handelt es sich um jene über die Zollfreiheit, die Reispflicht, die Zuständigkeit im Streit zwischen Herrschaft und Einzelpersonen sowie für den in den ersten Jahren noch ins Gewicht fallenden Verzicht der Herrschaft auf Leistungen bzw. Pfandnahmen im Zusammenhang

mit der Liquidation der Toggenburger Schulden, den Steuer- und Abgabenrückständen. Auch die Form der Eidleistung dürfte durch jene für Davos gedeckt sein.<sup>91</sup>

Mit der Churwaldner Vereinbarung schliesst die Reihe der Verbriefungen durch die neuen Erbherren, die zur Huldigung der sieben Gerichte führten. Wenn auch unverkundetes Herkommen und Gewohnheitsrecht für Herrschaft und Landleute verbindlich waren, kann und muss nun gegebenenfalls auf diese Briefe und ihren Wortlaut zurückgegriffen werden. Sie sind beim Herrenfall zu bestätigen und neu zu beschwören.

Die Freiheiten sind für jedes einzelne Gericht ausgefertigt. Dennoch schaffen sie, wenn man von den zeitbedingten Zugeständnissen der Herrschaft absieht, für alle sieben Gerichte eine übereinstimmende Rechtsbeziehung zum Landesherrn, die als «Davoser Recht» bezeichnet werden könnte: die Instanz bei Streitigkeiten, die Umschreibung der Reispflicht als Landwehr des lokalen Schutzes, die Zollfreiheit und insbesondere die Anerkennung der Zehn Gerichte von 1436.

Ihrem Zweck entsprechend ist von den Freiheitsbriefen keine umfassende Aussage über die Rechtsverhältnisse, weder über die Landeshoheit der Herrschaft noch anderseits über die Landrechte und das Herkommen der bäuerlichen Gemeinschaften zu erwarten. Zu ermessen ist aber, welches die Auswirkungen der «Gnaden» auf die Landesherrschaft sind, in welchem Umfange sie die Gerichte berühren.

Die Landeshoheit der Montforter beruht auf den durch Erbschaft erworbenen Rechten und Nutzungen, auf der Lehensabhängigkeit vom Reiche mit Blutbann und Regalien<sup>92</sup> – Kernsubstanz bildet die hohe Gerichtsbarkeit –, auf Eigengut, Kirchensätzen usf., der Gewaltsame, über die der als Anspruch zu verstehende Kaufbrief Herzog Sigmunds von Österreich vom 3. Juli 1466<sup>93</sup> Auskunft gibt. Diese Rechte sind mit der Verbriefung der Freiheiten nicht grundsätzlich in Frage gestellt, doch ist der Einbruch in die bisherige Feudalherrschaft, wie sie noch durch Friedrich VII. von Toggenburg gehandhabt werden konnte, offensichtlich und von dauernder Tragweite. Zu erinnern ist an die Beschränkung von Verfügungsmöglichkeiten durch die Herrschaft in bezug auf das Mannschaftsrecht, den Verlust auch in bezug auf die Burgen durch Gewährung der Offenhaltung, die Feststellung eines Forums in Streitigkeiten zwischen Landesherrschaft und Gerichten auf ein Recht in den neun Gerichten. Entscheidend ist indes die nicht zu vermeidende Anerkennung des Bündnisses der Gerichte von 1436.<sup>94</sup> Im Davoser Brief steht sie an vorderster Stelle als Bedingung für die Huldigung und wird in allen Freiheitsbriefen wiederholt. Der Bund, *wie es vernotlet ist*, schliesst die Landesherrschaft nicht aus, die Gerichte verpflichten sich, ihr zu leisten, wozu sie ein Recht hat (Artikel 2): *Itemm die obgenenten lender vnd gerycht wellend och jerem eerbherren*

*thün wartzù er recht hat, so sy jnn vernemmend, das er ein eerbherr ist.* Der Erweis des Erbrechtes ist somit Bedingung für den Gewereeintritt, die Berufung auf die Toggenburger Erbschaft unerlässlich und wird in die Freiheitsbriefe aufgenommen. Der Bund soll jedoch bestehen bleiben, auch wenn die Gerichte einen neuen Erbherren erhalten, er ist als dauernde Institution vorgesehen. Durch die Bundesgründung werden die Landleute jeglichen Standes auch zu Bundesleuten, und der Eid, der auf den Bund geleistet worden ist, steht neben dem Untertaneneid der Huldigungen von 1438–1441. Ersterer ist alle zwölf Jahre zu wiederholen, letzterer bei Herrenfall. Mögliche Pflichtenkonflikte sind unmittelbar nach der Bundesgründung, durch die Beschränkung des herrschaftlichen Mannschaftsrechtes etwa, als gering zu erachten, sie rücken jedoch bereits unter den Bedingungen des Bundes der Zehn Gerichte mit den Churer Gotteshausleuten von 1446–1450 ins Blickfeld.<sup>95</sup> Dieses Bündnis wurde durch die Gerichte allein, doch unter den nötigen Vorbehalten (des gemeinen Gotteshauses für seinen Landesherrn, den Bischof von Chur, das Burgrecht mit der Stadt Zürich, das Bündnis von 1440 mit dem Oberen Bund und wie üblich von Papst, Kaiser und Reich, während die Gerichte ihren eigenen Bund sowie ihren Landesherrn ausnehmen) geschlossen. Der Bündnistext ist den Montfortern durch Abschrift übermittelt worden, der Vorbehalt allein schien ungenügend und führte zu einer Klage des Grafen Hugo X. beim kaiserlichen Hofgericht. Sie ist bekannt durch das Mandat Kaiser Friedrichs III. an die Gerichte Davos und im Prättigau und dazu gehörenden, dieses Bündnis, da ohne den Willen des Herrn vereinbart, aufzugeben oder – was nicht geschehen ist – gegen den Kläger in ein Recht zu treten.<sup>96</sup> Entscheidend sind indes die weiteren Auswirkungen, die die Anerkennung des Bundes von 1436 zur Folge hatten. Sie liegen darin, dass der Bund mit seinen Institutionen, der Tagsatzung, dem festen Tagort usf., zu einem Gemeinwesen eigenen Rechtes geworden ist, das neben die Landesherrschaft tritt. Dies wird deutlich, wenn man beispielsweise das mit beiden verbundene Ammannamt in seinen Funktionen betrachtet: Der Ammann ist Amtmann der Herrschaft, ausserdem Vorgänger der Gerichtsgemeinde und zugleich deren Bote zum Bund.<sup>97</sup> Ausschlaggebend sind nun aber seit 1450 die Verpflichtungen der Gerichte zu Rechts- und militärischer Hilfe dem Gotteshaus gegenüber. Durch sie wird dem Landesherrn mehr und mehr seine Schirmaufgabe entzogen, die nur noch in wenigen Einzelfällen zutage tritt. Vor allem aber sind ihm die Gerichte politisch nicht mehr verfügbar, und Funktionen in der Rechtspflege, wie sie aus der Toggenburger Zeit überliefert sind, gehen an die Boten des Bundes über, wo frühzeitig, noch unter den Montfortern, ein eigenes Verfahren entwickelt wird.<sup>98</sup>

Die Empfänger der Privilegien von 1438–1441 sind ... ammann, geswornen und gantzen gemainden und allen denen, so zu in in die gerich-

*te gehören vnd gemein landlüt, in was wessen vnd statds jeglicher ist*, d.h. die Landleute jedes einzelnen Gerichtes ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Status, ihre Freiheit oder Gebundenheit oder sonstige Rechtsstellung.<sup>99</sup> Sie werden durch ihre Huldigung zu landesherrlichen Untertanen, und zwar unter den Bedingungen der Freiheiten einerseits, des alten Herkommens und der Gewohnheiten anderseits. In den Freiheitsbriefen selbst wird über die «Gnaden» hinaus als weiteren Elementen des Rechtsverhältnisses zwischen Landesherr und Gericht nur über die Amandnwahl, soweit sie von der Herrschaft abhängt, Steuerleistungen und Bussenanteile bestimmt. Lücken können durch Akten aus Verwaltung und Rechtspflege geschlossen werden. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinzuweisen, dass «Land und Gericht», d.h. die Landleute, nicht allein in bezug zum Inhaber der Landeshoheit stehen, sondern dass für sie ein verhältnismässig weiter Raum für eigene Zuständigkeit in der lokalen Rechtsbildung verbleibt, die zu Landrechten führt, für welche Zeugnisse ins 14. Jahrhundert zurückreichen, Handel und Wandel, Erb und Eigen usf. umfassen.<sup>100</sup> Vom Herrschaftsrecht ist ausserdem der Bereich bäuerlichen Rechtes, der Genossenschaften und Nachbarschaften nicht betroffen. Sie sind, samt den Anteilen, die die bäuerliche Wirtschaft an der Regaliennutzung wie Wald, Gewässer, Gejagt, geniesst, nicht Gegenstand der Vereinbarungen zwischen Erbherren und Gerichten.

#### IV

Als weiteres Teilerbe war aus der toggenburgischen Verlassenschaft den Freiherren von Brandis und Aarburg die «Herrschaft» angefallen, umfassend die Stadt Maienfeld, das Dorf Fläsch, die Bergleute und in bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit auch Jenins und Malans. Nicht im Anspruch auf Hoheitsrechte, aber im Hinblick auf ihre Substanz und ihre Nutzung liegen hier andere Gegebenheiten vor als beim montfortischen Erbteil, der aus bäuerlichen Gerichten bestand. Das Brandis-Erbe umfasste «Land und Leute», Stadt und Dorf mit ihren besonderen Rechtsverhältnissen, denen in Vereinbarungen zum Eintritt in die Gewere Rechnung zu tragen war.

Der Übernahme der Gewaltsame müssen, wie im Falle der Montforter, die Präsentation der Brandis/Aarburg als rechtmässige Erben und Verhandlungen mit den Untertanen vorausgegangen sein, als deren Resultat die Freiheitsbriefe für die Stadt Maienfeld und das Dorf Fläsch anzusehen sind. Dass beide aus der freiherrlichen Kanzlei stammen, dafür sprechen sowohl die äussern Merkmale wie Fassung und Formular, für die rechtskundiges Personal vorauszusetzen ist, das auch bereits am Zustandekommen der Vereinbarungen mitbeteiligt gewesen sein dürfte.<sup>101</sup>

Aussteller und Siegler des Freiheitsbriefes vom 4. September 1438 sind Wolfhart V. von Brandis und Thüring von Aarburg namens

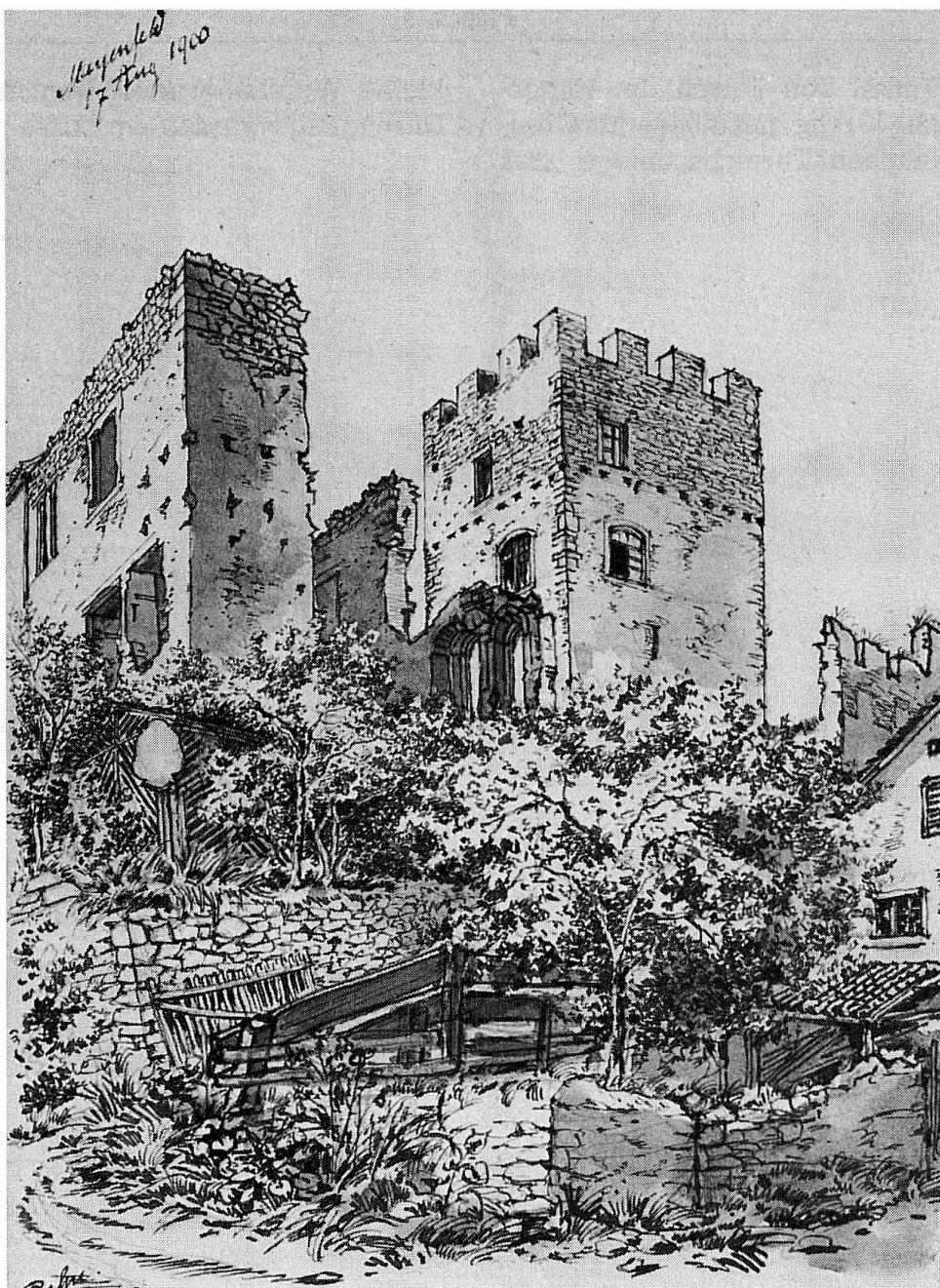
---

ihrer Ehefrauen, der Schwestern Verena und Margaretha von Werdenberg, denen Maienfeld zuteil geworden war.<sup>102</sup> Auf ihrem Erbrecht beruht der Eintritt in die Gewere dieser Verlassenschaft, des «Gerichtes» Maienfeld *mit lut vnd land*, der Formel für die Hoheit, auf Grund deren sie die Huldigung fordern und die Maienfelder ihnen als natürlichem Erbherrn schwören, d.h. den Treueid ablegen.<sup>103</sup> Der Brief richtet sich dann an die *burger* der Stadt. Deren erste Bedingung dürfte, nachdem sie in den Vorverhandlungen ihre Klagen angebracht hatten, die Beobachtung des Herkommens gewesen sein ... *damit sy sôlichs beswertz vnd trangs furbasser ze entladen vnd by iren gewonhaiten vnd gûtem altem herkommen gehalten vnd dawider nicht beswârt wurdent*. Es ist dies ein unmittelbares Zeugnis für die Verletzung alter Gewohnheiten in der Spätzeit toggenburgischer Verwaltung, die als gravierend empfunden worden sein muss. Es wird denn auch an dieser Stelle ein Sicherheitspassus eingeschaltet, der den Bürgern den Schirm des Landesherrn verspricht... *vnd habent si also jn vnsern schirm gütlich enphangen vnd vfgenommen*. In Artikel 1 werden Bürger und Stadt bei ihrem Herkommen, ihre Nachkommen in ihrem persönlichen Stand belassen ... *ainen edelman als ainen edelman, ainen frigen als ainen frigen, ainen herkommen als ainen herkommen, ainen aygnen als ainen aygnen, es sigent man ald frôwen, jnwas stât, werden vnd wesen denn yekliche person ist*. Die bisherigen Standesverhältnisse sollen somit unangetastet bleiben, wobei die hier gebrauchte Formel keinen Einzelfall bildet, sondern in Einstandsurkunden von Landesherren auch anderwärts nachgewiesen werden kann. Sie entspricht indes den realen Verhältnissen in Maienfeld. Abgesehen von Eigenleuten, die zum Grund und Boden der Herrschaft, der alten Hofgenossenschaft gehören, aus welcher heraus die Stadtwerdung erfolgte, ist Zuzug kleinen Adels mit eigenen Leuten, von Freien und Herkommenden, wie es sich aus Handel und Wandel ergibt, festzustellen.<sup>104</sup> Doch nur die (herrschaftlichen) Eigenleute sind beispielsweise mit Abgaben belastet, wie sie in Artikel 7, 8 und, mit erleichternden Bestimmungen, in Artikel 4 und 5 über Erb- und Ehrerecht erwähnt werden.

Artikel 2 gilt Anforderungen an die Rechtspflege, wie sie bereits aus den Montforter Briefen bekannt sind. Die Herrschaft soll ... *nien man vachen vnd jn vangnus legen vmb dehainen redlichen fräuel, der trostung hat vnd haben mag oder geben als setzen wil, es sige denne vmb verlumdet sach, das wider ere sige oder das leben antrift*, also keine Verhaftung bei vertröstetem Recht vornehmen. Das bedeutet für den Inhaber der Gerichtsbarkeit eine Einschränkung seiner Verhaftbefugnis, denn nur allgemein verleumdet, unehrlicher oder todeswürdiger Sachen beschuldigte Personen dürfen noch in Untersuchungshaft genommen werden. Diese aber gehört als Ausfluss ihrer Hoheitsrechte in die Hände der Herrschaft. Als Gefängnis dient die landesherrliche Burg,

die ausserhalb der Stadt liegt.<sup>105</sup> Die Rechtsprechung um redliche Sachen erfolgt dagegen in der Stadt, und zwar nach Artikel 3 soll man ... nicht anders straffen noch büsssen, denn mit dem rechten ze Mayenfeld jn der stât vnd sust nienart anderswa. Für die niedere Gerichtsbarkeit ist Maienfeld Gerichtsort (Rathaus), auch für Fläsch und die Bergleute<sup>106</sup>, das Hochgericht für die ganze Herrschaft findet unter der Linde vor der Mauer statt.

Artikel 4 und 5 sind auf die Herrschaftsleute der Stadt und ihr Erbrecht zu beziehen: Die Erbherren sollen ... menglich ze Mayenfeld enander lasen erben, ye die nechsten erben, die denn von den nechsten li-



Schloss Brandis in  
Maienfeld,  
Zeichnung von  
Joh. Rud. Rahn 1900

*nien vnd des blütz sind, er sige rich oder arm*, womit gewisse Ansprüche des Eigenherrn entfallen, das Erbrecht somit nicht mehr eingeschränkt ist. Teilweise dürfte dies auch für den eherechtlichen Bereich gelten. Das zugesagte Recht, Kinder dem oder denen, *so ôch jn vnser herschafft Mayenfeld gehorendt*, zur Ehe zu geben, macht die Zustimmung des Herrn überflüssig. Allerdings bleibt das Verbot der Ungenossenehe, auf die Herrschaft bezogen, bestehen (Artikel 8). Kinderlose Eheleute dürfen sich gegenseitig ihr Gut zu Leibding vermachen; das bedeutet wohl teilweisen Verzicht auf den Nachlass. Beides gehört zur zeitbedingten Lockerung der Eigenschaft, die auch in den Montforter Gerichten Gegenstand der Freiheitsbriefe ist.<sup>107</sup>

Die Bestimmungen 6 ff. fixieren «aus Gnade» die Leistungen von Stadt und Bürgerschaft. So wird die alte Steuer auf der bisherigen Höhe von 10 pf. ohne *höcher trengen* belassen. Die Fronarbeit der Tagwen, auf welche die Herrschaft offensichtlich als Erntehilfe Anspruch hat, wird in Artikel 7 auf drei pro Jahr festgesetzt ... *alle jar drig tagw  n, die sollent sy vns och t  n ze mayen oder jn h  wet oder so man schnidet jn den r  ben*. Diese Tagwen dürften, wie das für Fläsch nachzuweisen ist, auf jedes *ghuset* fallen, die Personen, die sie leisten, sind vom Herrn zu verköstigen.

Artikel 8 und 9 gewähren den Herkommenden ein bedingtes Abzugsrecht *mit lib vnd g  t ... man oder wib* können wegziehen, doch *so sollent sy darnach jn den nechsten zwain manoten wider die herschafft vnd burger vnd stat z   Maienfeld nicht sin noch t  n jn dehain weg. Vnd ob dieselben yemant ichtz schuldig w  rent, das sollent sy ôch vorbezalen ane widerred*. Nach Artikel 9 geben sie ... *dehainen vall noch vasnacht-h  n*, werden somit weder den Eigenleuten gleichgestellt, noch dürften sie an einen Eid gebunden gewesen sein, da ihre bisherigen Herren vorbehalten bleiben. Es ist hiebei an entlaufene Leibeigene oder Untertanen zu denken, die das Maienfelder Stadtrecht persönlich nicht frei macht. Die allgemeinrechtliche Limite von Jahr und Tag ist nicht erwähnt, wie allerdings auch nicht eine Auslieferungspflicht.

Beide Artikel lassen auf ein Fluktuieren dieses Bevölkerungsteiles schliessen, das für den Ort als Sustplatz und Zollstätte mit Durchgangsverkehr zum normalen Ablauf gehört. An dauernde Niederlassung ist in diesem Falle nicht gedacht. Dass dabei (in Artikel 8) vor dem Wegzug die Begleichung von Schulden verlangt wird, dient wohl dem Schutz der eingesessenen Bürger und der Vermeidung von Forderungsstreitigkeiten und entsprechenden Verfahren.

Einzelne «Gnaden» werden der Stadt als solcher gemacht, indem Rechte und Nutzungen, auf die die Erbherren Anspruch gehabt hätten, an die Bürgerschaft übergehen. So können nach Artikel 10 aus der Allmende Zinse gemacht werden, die zu ihrem Vorteil zu verwenden sind. Es dürfte sich dabei um Abteilen zur Kultivierung und damit zur Aus-

dehnung von Kultur- und Bauland handeln. Der Stadt werden auch (Artikel 11) das Ungelt (eine Verbrauchssteuer hauptsächlich aus Lebensmitteln) und die Patrie (Abgabe für die Bewilligung von Spiel und Tanz) zugesagt. Beide sollen der Finanzierung der Stadtmauern dienen.

Jene Artikel, die dem Rechtsverhältnis zwischen Herr, Stadt und Bürgerschaft gelten, beginnen mit einer Feststellung über Bussenteilung (12). Sie erfolgt zu einem festen Satz, der für den gesamten Busenkatalog gilt ... *als dik ain pfund pfening vnd fünf schilling pfening geualent, desselben gehörent der herschaft ain pfund vnd den burgern vnd der statt ze Mayenfeld die fünf schilling...*<sup>108</sup> Die Viehweide wird von Herrschaft und Bürgern gemeinsam betrieben mit dem Hirten, an welchen der Herr *spis vnd hirtlon* zu entrichten hat *nach anzal als ain burger ze Mayenfeld* (Artikel 13). Es kommt ihm also kein Sondernutzungsrecht an Allmende und Alp zu, was auf die alte Hofverfassung zurückgehen könnte, in die der Grundherr mit einbezogen war, und die zu städtischem Recht geworden ist. Als Stadtherren besetzen sodann die Brandis/Aarburg Gericht und Rat. In dieser Hinsicht ist ihre Gewaltsame umfassend, der Personenkreis, dem sie zu entnehmen sind, jedoch auf Maienfelder Bürger beschränkt ... *doch mit söllicher personan, die den jn vnser stadt Mayenfeld gehörent*. Sie bestellen ausserdem den Vogt (Artikel 14). Dieser ist bei offenkundig unbilligem Verhalten seines Amtes zu entheben ... *so das wäre, das sich derselb vogt nicht jn söllichen mas hielte, als er denn billichen tün soll vnd sich das vf jn von ainer gemaind ze Mayenfeld erfunde vnd kantlich wurde, so sollent wir denselben vogt ån all widerred absetzen vnd nicht mer vogt lassen sin*. Dass die Stadt die Absetzung eines Vogtes fordern kann, ist ein Zugeständnis, das mit der jüngsten Vergangenheit zusammenhängt, als Vogt Konrad Brunman 1435/36 durch den Maienfelder Bürger Wilhelm Scherrer ersetzt werden musste<sup>109</sup>, der dann am 8. Juni 1436 den Bund der Zehn Gerichte besiegelte, also in herrenloser Zeit als Vorgänger von Gericht und Stadt handelte, der weder Bürgermeister noch Amtmann, sondern nur ein Werkmeister vorsteht. Der Vogt erscheint damit in mehrfacher Funktion: Er ist vom Herrn gesetzter, der Herrschaft verpflichteter Amtmann, Vorgänger und Vertreter in städtischen Angelegenheiten und seit 1436 Verordneter des «Gerichtes» Maienfeld im Bund der Zehn Gerichte. Für die Amtsvogtei aber fehlen Bestallungsurkunden, die Eid und Pflichtenkreis des Vogtes genau umschreiben würden.<sup>110</sup>

Es folgt die Anerkennung des Bündnisses mit den Gerichten (Artikel 15), nicht wie bei den Freiheiten für Davos an erster Stelle stehend, aber dennoch von besonderer politischer Bedeutung.

Die Maienfelder sind zu belassen ... *by der büntnus, so sy denn geopolt vnd gesworn habent zü den gerichten, die wil die büntnus weret, als vnser müüm von Toggenburg jnen ain semlichs vormals vergunstet hât*.

Hier wird erstmals an rechtlich entscheidender Stelle das Einverständnis der Gräfin zum Bund festgehalten; der Wille der Treuhänderin der toggenburgischen Verlassenschaft musste demnach als verbindlich betrachtet werden. Das gilt, wie wir sahen, auch für den Erbteil der Grafen von Montfort, doch werden die aus dem Bund sich ergebenden Verpflichtungen für Maienfeld anders eingeschätzt. So zieht die Herrschaft Brandis einen möglichen Krieg gegen die neun Gerichte in Betracht<sup>111</sup>, wobei dann die Bürger der Stadt *still sitzzen* (neutral sein) *vnd die statt Mayenfeld versorgen nach jrem besten vermugent*. Mahnen die neun Gerichte die Stadt, *so söllent sy aber still sittzen*. Es ist hier an einen möglichen Pflichtenkonflikt zwischen herrschaftlichem Untertan und gleichzeitigem Bundsmann zu denken; der Passus schmälert einerseits die Verfügungsgewalt des Herrn, behindert jedoch auch die Erfüllung der Bündnispflichten Maienfelds gegenüber den Gerichten.<sup>112</sup> Zugleich ist festzuhalten, dass dem Herrn das Aufgebot anderswohin frei steht. Es geschieht gemäss Reisrecht, nach welchem die Mannschaft *zu spisen vnd mit kost zu versorgen* ist. Im auswärtigen Krieg entscheidet somit, wie sich im alten Zürichkrieg und im Schwabenkrieg zeigte, die Parteinaahme des Herrn über den Einsatz.

Sämtliche Freiheiten und alten Gewohnheiten sind (Artikel 16) bei Herrenfall – wobei es sich bei den Brandis/Aarburg um ein Gesamthandsverhältnis handelt – von einem neuen Herrn oder einer andern Herrschaft zu bestätigen ... *das ain nuwe oder andre herschafft ze Mayenfeld wirt, derselb herr ... sol den obgenannten burgern vnd statt Mayenfeld vor vns vnd so das sy jm swerint, all ir vorgenanten frighainen, stuk vnd artikel, so diser briefe jnne hat, vnd darzü alle ire recht, güt gewonhait vnd gute alte herkommen bestäten... och sy daby ze schirmen vnd ze hanthaben wider menglichen*. Wie im Churwaldner Brief wird zusätzlich bestimmt, dass diese Bestätigung der Eidleistung der Bürger vorauszugehen hat. Dass sich die Huldigungen der Maienfelder unter dieser Voraussetzung ohne Schwierigkeiten vollzogen, darf aus der lückenlos vorliegenden Reihe der Bestätigungen geschlossen werden.<sup>113</sup>

Anschliessend (Artikel 17) finden wir wie bei den Montforter Gerichten die vertragliche Anerkennung eines Gerichtsstandes in Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Bürgerschaft um die Handhabung der Freiheiten, d. h. um die «Gnaden» der Herren, und die Leistungen der Untertanen nach dem Wortlaut des Briefes. Es geschieht dies durch ein umschriebenes Verfahren, das nach Darlegung der Klagepunkte durch die beeinträchtigte Partei mit dem Versuch einer gütlichen Übereinkunft beginnt. Kommt sie nicht zustande, ist innerhalb der nächsten vier Wochen Ammann und Rat von Feldkirch um ein Recht anzurufen. Erkennt dieses z. B., dass die Bürger an ihren Rechten überfahren worden sind, ist der Herr schuldig, in den kommenden

vier Wochen zu «wiederkehren», d. h. die Rechtsverletzung rückgängig zu machen. Geschieht dies nicht, sind die Bürger ihres Eides ledig. Im Falle von Ungehorsam der Stadt hat sich der Herr seinerseits gütlich mit ihr zu vertragen oder innert vier Wochen den Fall vor Ammann und Rat von Feldkirch zu bringen. Nach dessen Entscheid haben die Bürger dem Herrn zu «wiederkehren». Kommt es nicht dazu, verfallen ihre Freiheiten ... *so sol dise gnad vnd frighait, die wir vnseren burgern vnd statt ze Maygenfeld geben habent, als vor stat, gantzlich ab vnd tod sin, vnd sol dann diser brief darnach furo kraftlos vnd vnnütz vor menglich an allen stuken haissen vnd sin.* Ledigung vom Eid auf der einen Seite, die Verpflichtungen oder Leistungen der Bürger dem Herrn gegenüber würden dahinfallen. Huldverlust, das bedeutet Zurücknahme der gewährten Freiheiten, wären die praktischen Folgen, wenn die Parteien nicht «wiederkehren». Dieses Verfahren ist 1496 nach gegebener Formel durchgezogen worden<sup>114</sup>: Unter Berufung auf Artikel 17 erhebt die Bürgerschaft von Maienfeld Klage um Abbruch an Einkünften aus Zinsen und Patrie, um die Stellung des Vogtes und den Anfall von Frevelbussen, d.h. auf Erfüllung der besonderen Zugeständnisse von 1438. In ihrem Urteil vermeiden Rat und Ammann von Feldkirch die ange drohten Folgen durch Vermittlung. Das Schiedsverfahren in Erwägung aller Umstände erweist sich hier von Vorteil gegenüber einem Verfahren nach strengem Recht.

12. Vom städtischen Recht Maienfelds hebt sich das der Gemeinde Fläsch als bäuerlicher Nachbarschaft ab mit Gewohnheiten, um de rentwillen die Eingesessenen den besonderen Schirm der Herrschaft und Verurkundung eigener Freiheiten beanspruchen. Sein Brief vom 5. Dezember 1438 ist mit Hilfe und in Anlehnung an den Maienfelder Text redigiert, der Inhalt aber auf die Dorfgemeinschaft, *die gantze gemein zü Fläsch* ausgerichtet. Ohne Entsprechung sind aus sachlichen Gründen Artikel 7, 13 und 14.

Aussteller und Siegler sind wie für Maienfeld Wolfhart V. von Brandis und Thüring von Aarburg für sich und namens ihrer Gemahlinnen, der Schwestern von Werdenberg, die sich als Erben des Grafen von Toggenburg ausweisen und die Huldigung empfangen, deren Formel ausnahmsweise hier mitgegeben wird und die Fläscher verpflichtet ... *vnnser nutz vnd fromen ze furdern vnd vnnsern schaden zü wenden nach jro vermugen in gütten trüwen ön all arglist vnd geuérde.*<sup>115</sup> Die Herrschaft wird sie bei ihren Artikeln schirmen und in ihrem persönlichen Stand belassen (Artikel 1) ... *jetlichen aygenman als aygnen, ainen fryen man als ainen fryen, ainen herkommen man als ainen herkommen, jetlich person in sinem stät.* Diese Liste entspricht der sozialen Zusammensetzung des Dorfes, das im Gegensatz zur Stadt keinen Adel aufweist. Den Herkommenden, und nur diesen, wird freier Abzug gestattet unter den Bedingungen, die auch für Maienfeld (zit. M) gelten.

Nach Artikel 2 (M 9) werden Fall und Fastnachtshühner ausschliesslich von den herrschaftlichen Eigenleuten gefordert. Für sie bestimmt sich das Erbrecht nach Sippe und Blut ... *warzü jeder man récht hat vnd sich erfindt nach der næchsten linigen vnd sippeschafft* (Artikel 3, M 4), und Kinder sind nur an Personen, die *ouch vnnser aygen sind*, zur Ehe zu geben (Artikel 4, M 5). Diese Beschränkung dürfte wie bei Maienfeld auf Hofrecht zurückgehen, das sich im Dorf noch stärker auswirkt als in der Stadt. Bei Artikel 5 (M 10) handelt es sich um jene Gnade, die auch der Stadt zugestanden wurde und denselben Zweck erfüllt: aus der Allmende dürfen Zinse gemacht und *zu des dorffes notturft* verwendet werden. Sodann können nach Artikel 6 (M 5) kinderlose Eheleute sich gegenseitig das Ihre *aufgeben vnd machen*, ein Leibding verschreiben, *das si dann habent vnntz ze ennd ihrer wyl*.

In Artikel 7 werden die Leute von Fläsch bei ihren Rechten und Gewohnheiten belassen, *es sy in alpa, in bërg, in tal vnnd an der ebni*, wobei die Herrschaft sie zu schirmen hat. Sie hat dieses Versprechen, wie die urkundliche Überlieferung zeigt, durchaus erfüllt. Artikel 8 f. betrifft die Rechtspflege, im Anschluss an M 15 über die Rechtsvertröstung, so dass niemand gefangen gesetzt werden darf, *der vertrösten mag vnnd wil*, mit Ausnahme der an das Leben gehenden Vergehen ... *es sy denne das sôlich sträffle vnnd schulda, die das leben anrue rend, die mugent wir dann wol jnn venngknus legen*. Es folgt die Anerkennung des Bündnisses mit den neun Gerichten. Die Voraussetzung, die verbindliche Erlaubnis zum Bund durch die Gräfin von Toggenburg, wird hier wiederholt: Die Erbherren sollen die Fläscher *by der puntius lassen belyben, so si gelopt vnnd geschworen haben zü den nun gerichten, als vnnserem müm von Toggenburg jnen vergunnt vnnd erloptt hat*. Der bündische Eid von 1436 muss alle Landleute erfasst haben, die Fläscher zusammen mit den Maienfelder Bürgern und Bergleuten, die das «Gerichte Maienfeld» bildeten und unter dasselbe Vogtssiegel fielen. Artikel 10 (M 15) betrifft die Fixierung der Leistungen an Steuern und Tagwen an die Herrschaft. An Steuern hat das Dorf als Steuereinheit 8 pf. Pfennig jährlich ... *zü rechter stür zu gëben*, jedes einzelne *gehüset* jährlich drei Tagwen zu leisten ... *es sy mitt mayen, mitt höwen oder zü anderm werch* (Artikel 11, M 15). Bussen sind wie herkömmlich dem Herrn zu entrichten (Artikel 12, M 16), der Reispflicht haben die Fläscher ebenfalls nachzukommen (Artikel 13): *Si sôllent vnnser och hilfflich sin zü rayssen, wann wir dess von jnen begêrentt, doch allwegentt jn vnnser costung*. Den Bestimmungen für Maienfeld (Artikel 15, M 15) entspricht es, dass auch Fläsch bei Krieg der Herrschaft gegen die neun Gerichte oder auf deren Mahnung hin neutral zu sein hat ... *zü bayder syt still sitzen jnn aller der wys vnnd mäss als die von Mayenfeld*. Es ergeben sich damit die gleichen Auswirkungen wie für die Stadt und auch die entsprechenden Eidkonflikte. Gemäss Artikel 14 ist Gerichtsort für

Fläsch in jedem Falle Maienfeld, und zwar für hohes und Frevelgericht. Dasselbe gilt für Klage der Herrschaft gegen Einzelpersonen, die von ihr nicht vor fremde Gerichte geladen werden dürfen. Das alte ius de non evocando gilt also nach wie vor.

Diese Freiheiten sind (Artikel 16, M 18) von einer neuen Herrschaft zu bestätigen und anzugeben, und zwar bevor Fläsch huldigt und den Eid leistet ... *welhe herren nach vnns die herrschaft zü Mayenfeld besitzt vnnd jnnimpt, der sol auch die obgenanten von Flesch vnnd jro nachkommen lassen belyben by jren vorbestimpten rechten, fryhayten, stucken vnd artickeln, vnnd sol jnen darumb loben vestennklich vor allen dingen, ee das si jm huldent oder schwerindt, on all arglist vnnd geuard.* Die urkundliche Überlieferung zeigt, dass dem Dorf bei jedem Herrenfall innerhalb der Gesamthand Brandis eine Bestätigung seiner Freiheit übergeben wurde.<sup>116</sup> Als neue Herren und Rechtsnachfolger verurkundeten sie auch Gemeine Drei Bünde 1509.<sup>117</sup>

13. Der am 6. November 1486 für Malans ausgestellte Brief gehört zwar nicht in jene Reihe der grundsätzlichen Verurkundungen, die 1438 für die Gewinnung der landesherrlichen Gewere notwendig gewesen waren, erlaubt jedoch einen Rückschluss auf die damalige Rechtslage der «Herrschaft» als Ganzes und die Gemeinde Malans im besonderen. Ort lieb von Brandis, Bischof von Chur, und seine Neffen, die Brüder Johann von Brandis, Dompropst, Sigmund I., Ludwig, Sigmund II. und Wernher versprechen nach dem Tode Ulrichs von Brandis, ihres Bruders und Vaters, die Malanser, nachdem sie gehuldigt und geschworen haben, bei ihren bisherigen Rechten und Gewohnheiten zu belassen ... *by allen iren gütten gewonhaiten, altem herkommen, rechten vnd gerechtigkeiten, ainem edelman als edelman, ainem fryen als ainem fryen, ain hindarsås als jr ain und ain aigen als ainem aygnen manne vnd nemlichen jeden in den werden vnd wesen, darjnn er ie denna ainer ist, lassen zu beliben, vnd wie sy dann von vnnsern vordern vnnd vorfordern an vns kommen vnd gelangt sind, zü gütten trüwen vngeuerde.* Es handelt sich 1486 um eine Bestätigung alten Herkommens und der bisherigen Standesrechte, zugleich auch Nachweis einer Huldigung der Gemeinde Malans dem Hochgerichtsherrn gegenüber, der einzigen, die überliefert ist. Wenn die Malanser 1536 dem neuen Herrn, den Drei Bünden, schwören, tun sie das diesen gegenüber als Niedergerichtsherren von Aspermont.<sup>118</sup> Bis dahin dürfte die Herrschaft Aspermont für sich selbst unter Einschluss ihrer Untertanen zu Jenins und Malans dem Inhaber der Hochgerichtsbarkeit den Eid entgegengebracht haben.

Was für die Montforter Briefe gilt, trifft auch für die vorliegenden zu. Sie sind zweckbedingt, auf Grund von Vereinbarungen auf die Erreichung von Gewereeintritt und Huldigung ausgerichtet. Sie stellen weder ein Stadt- noch ein Dorfrecht dar, obschon aus ihnen selbstverständlich einiges darüber zu erfahren ist. Vor allem aber erhalten wir

keine umfassenden Angaben über die Rechte der Herrschaft aus ihrer Landeshoheit insgesamt. Diese beruhen auf dem Erbe aus der toggenburgischen Verlassenschaft und der Lehensabhängigkeit vom Reiche, der Gesamt- und Einzelbelehnung von 1439<sup>119</sup> und dem Blutbann, mit der am 23. Mai 1463 von Kaiser Friedrich III. gefertigten Bannleihe<sup>120</sup>. Die Substanz jedoch geht erst aus dem Kaufbrief Gemeiner Drei Bünde vom 28. März 1509 hervor.<sup>121</sup> Die Hauptkomponenten sind hohes und niederes Gericht für Maienfeld, Fläsch und Berg, das Blutgericht ausgedehnt auch auf Jenins und Malans. Der Gerichtsplatz ist, wie schon die ältere Überlieferung, aber auch der Fläscherbrief zeigt, mit Maienfeld, dessen vom Herrn besetzten Gericht und dem ausserhalb der Mauern gelegenen Turm verbunden. Von den Nutzungen aus den Regalien fallen Zoll, Sust, Geleite, von den Gewässern Rheinfahr und -fach, die Fischenz besonders ins Gewicht. Die in der Liste aufgeführten Eigenleute erinnern daran, dass Grund und Boden der Herrschaft zu stehen. Maienfeld ist damit landesherrliche und grundherrliche Stadt in der Gerichtshoheit, Besetzung von Rat und Gericht dem Herrn zustehen. Ämter wie Zoller und Teiler berühren das städtische Recht nicht. Die Gewaltsame jedoch erfährt durch das neue Recht der Freiheitsbriefe bzw. der gewährten «Gnaden» eine Schmälerung, die zunächst in einem Verzicht auf grundherrliche Einkünfte zugunsten städtischer Werke, bei Fläsch des Dorfes, und in einer Fixierung von Steuern, Dienstleistungen und Bussenansätzen besteht. Eine Beschränkung ergibt sich zudem hinsichtlich der Vogtei, deren Besetzung und Entsetzung Sache des Erbherrn sind, der Maienfelder Bürgerschaft aber das Recht zugestanden wird, die Entlassung des Vogtes zu fordern, falls dieser sich nicht bewährt. Entscheidend für das Rechtsverhältnis zwischen Herrn und Untertanen sind sodann folgende zwei Bestimmungen, an deren Bedeutung hier erinnert werden muss: Die Handhabung der Freiheiten wird sichergestellt durch die Möglichkeit, Verletzungen beidseits und in festgelegter Form vor gegebenem Gerichtsstand einzuklagen. Dass die Wahl auf Ammann und Rat von Feldkirch fiel, dürfte mit der Beziehung der Freiherren von Brandis zu dieser Stadt und dem städtischen Recht von Maienfeld zusammenhängen. Eine Entsprechung finden wir im «Recht» der bäuerlichen Gerichte, das aus Standesgründen mit Freien besetzt werden muss.

Ebenfalls mit den montfortischen Gerichten sind die Auswirkungen der Anerkennung des Zehngerichtenbundes zu vergleichen. Maienfeld gehört dem Bund nicht bloss als Stadt an, Substrat des Bundes ist das «Gericht», d. h. die Stadt zusammen mit Fläsch und den Bergleuten, mit dem Vogt als Vorgänger und Siegler 1436 und 1471 in den bündischen Vereinbarungen mit dem Oberen Bund.<sup>122</sup> Die Neutralitätsbestimmungen, die von einem Krieg mit den neun Gerichten ausgehen, beschränken die Herren in ihrer Verfügungsgewalt über die Mann-

schaft, die nur für die auswärtigen Dienste aufgeboten werden darf. Sie behindern jedoch auch das «Gericht» bei der Erfüllung seiner militärischen Verpflichtungen gegenüber dem Bunde. Möglicherweise hängt damit die anfängliche Weigerung der Stadt, den Bund von 1446–1450 mit dem churischen Gotteshause zu besiegen, zusammen.

Hinzuweisen ist schliesslich auf das Verhältnis von landesherrlicher und bündischer Rechtspflege, wie sie mit dem Bundesbrief ihren Anfang genommen hat. Die landesherrliche ist mehrfach nachgewiesen, sie kommt auch in der Gesetzgebung, dem Eniklibrief von 1489 und dem Stadtrodel von 1505 beispielsweise, zur Geltung<sup>124</sup>, während für zwischengerichtliche Rechtshilfe, wie sie 1436 in die Bündnisartikel aufgenommen wurde, keine Notwendigkeit bestanden zu haben scheint<sup>125</sup>. Im Gegensatz dazu kommt die bündische Rechtsprechung in der Herrschaft Aspermont frühzeitig zum Zuge.<sup>126</sup>

Die Freiheitsbriefe sind an das Gericht Maienfeld, mit diesem an die Bürgerschaft bzw. die Dorfleute von Fläsch gerichtet. In beiden Fällen handelt es sich um festgefügte Gemeinschaften, die mit ihren eigenen Institutionen eine bereits herkömmliche und gewohnheitsrechtliche Entwicklung voraussetzen. Sie werden in den Freiheitsbriefen erwähnt, soweit sie unter die «Gnaden» fallen, im Ganzen aber wird ihnen Recht und Gewohnheit zugesichert und bestätigt. Es handelt sich dabei um jenen herrschaftsfreien Raum des städtischen und dörflichen Rechtes, wie es sich aus Stadtrodel und der urkundlichen Überlieferung gerichtlicher Praxis erkennen lässt.<sup>127</sup>

## V

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Freiheitsbriefe der Jahre 1438–1441 für die toggenburgischen Gerichte zunächst den Gewerbeintritt der neuen Erbherren in die Verlassenschaft Friedrichs VII. von Toggenburg ermöglichen sollen. Die Huldigung von «Land und Leuten» wird durch Vereinbarungen mit jedem einzelnen Gericht erzielt. Sie besteht grundsätzlich aus allgemeiner Eidesleistung und dem Sicherheits- und Schirmversprechen der neuen Herrschaft.<sup>128</sup> Dabei werden Herkommen und Gewohnheit bestätigt<sup>129</sup>, die nicht nur für die Landleute, sondern auch für die Herren verpflichtend sind. Das bedeutet Anerkennung und Fortdauer bisheriger (ungeschriebener) Rechtsverhältnisse und künftigen Gewohnheitsrechtes.

Mit den Briefen wird indes nicht nur Herkommen bestätigt, sondern auch neues Recht gesetzt, und zwar im Umfang der darin fixierten Vereinbarungen bzw. der «Gnaden» je nach Struktur der Empfänger, von «Land und Gericht», Stadt oder Dorf. Dieses neue Recht der Privilegien, als welche die Freiheitsbriefe wenigstens teilweise angesehen werden können, bringt, am Herkommen gemessen, für die Herrschaft einen messbaren Substanzverlust, sei es durch Zugeständnisse oder

Verzichtleistungen auf Einkünfte, Fixierung von Abgaben, Ansprüchen auf Leistungen. Zu beachten ist dabei, dass die Handhabung des neuen Rechtes einem besonderen, für Aussteller und Empfänger der Freiheitsbriefe bestimmten und von ihnen anerkannten Gerichtsstand unterliegen, für die Montforter einem «Recht» in den neun Gerichten, für die Brandis und Maienfeld dem von Ammann und Rat zu Feldkirch. Vereinbarungen sind von beiden Partnern einklagbar. Entscheidend und folgenreich sind für die Herrschaft die politischen Zugeständnisse, die Offenhaltung der Burgen, der Verfügungsverlust über die Mannschaft und insbesondere die Anerkennung des Bündnisses von 1436 und damit des Bündnisrechtes der Untertanen.

Die Freiheitsbriefe sind für die einzelnen Gerichte ausgestellt. An ihnen zeigt sich die Strukturierung des Landes und die Vielfalt der Rechts- und Herrschaftsverhältnisse, wie sie beispielsweise in den Walser Gerichten, dem stark herrschaftlich geprägten Schiers oder der landesherrlichen Stadt Maienfeld vorliegen. Anderseits verbinden sie die Gerichte durch allgemeingeltende Bedingungen der Landesherrschaft gegenüber, wie die Vereinbarungen über die Gerichtsstände, das Mannschaftsrecht, den Bund.

Was die Freiheitsbriefe nicht sind: sie sind keine Landrechte, keine Stadtrechte, auch wenn sie selbstverständlich entsprechende Elemente enthalten und an deren Institutionen gerichtet sind. Auf ihren freien Raum an Satzungen gehen sie nicht ein. Anderseits bestimmen sie jedoch auch nicht über die Komponente der Landeshoheit der Aussteller als Ganzes. Da die Zugehörigkeit zu einer Landesherrschaft weder für die Gerichte noch den Bund in Frage steht, werden die ererbten Hoheitsrechte mit der Huldigung der Landleute und Bürger allgemein und grundsätzlich anerkannt, im einzelnen jedoch nicht berührt.

Was trotz Zugeständnissen und Minderung an Gewaltsame den Landesherren an Funktion weiterhin verblieben ist, liegt in den vom Reich her übernommenen Aufgaben von Schutz und Schirm, der Regaliennutzung, der Rechtspflege, wobei der Blutbann eine nicht unwesentliche Rolle spielt.<sup>130</sup> Die Handhabung von Rechtspflege und Verwaltung erfolgt gerade in den unmittelbaren toggenburgischen Nachfolgeherrschaften, wie die verhältnismässig zahlreichen Quellen zeigen, unangefochten und ordnungsgemäss.

Und doch sehen wir in ihnen auch den Niedergang angelegt. Jedenfalls sind Weiterentwicklung und Ausbau der Landesherrschaft nicht gegeben. Weniger wichtig sind hiebei die Beschränkungen durch die «Gnaden» im Einzelfalle als der tatsächliche Verlust an Verfügung über Land und Leute, wie er durch den Zehngerichtenbund mit seinen Institutionen und seit 1450 seinen weiteren Bündnisverpflichtungen eingetreten ist.<sup>131</sup> Die andere Schwächung liegt im Feudalismus der Zeit selbst, dem Hausrecht, der Herrschaftsteilung, die zur Verschuldung,

zum Schwinden realer Einkünfte geführt hat – und in der personellen Struktur. Dafür bilden die Montfort, letztlich auch die Brandis und ganz besonders die Matsch für Schiers und Castels treffende Beispiele.

- <sup>1</sup> Es ist in den letzten Jahren wiederholt aufgenommen worden, so von Dietmar Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in Deutsche Verwaltungsgeschichte 1, Stuttgart 1983, S. 66 ff. mit Schrifttum; Bernhard Diestelkamp, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, in Hans Patze (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Vorträge und Forschungen 13, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Sigmaringen 1970; Karl Siegfried Bader, Territorialbildung und Landeshoheit, in Blätter für deutsche Landesgeschichte 90 (1953), S. 109 ff., ders., Herrschaft und Staat im Mittelalter, in Wege der Forschung II (1956); Walter Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft, Darmstadt 1964; Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter<sup>5</sup>, Wien 1965.
- <sup>2</sup> Für die Erben der toggenburgischen Stammlande, die Freiherren von Rhäzüns und Raron, sind die Probleme ähnlich. Ihren Gemeinden waren 1437 und 1439 zur Gewinnung des Gewereeintrittes Freiheitsbriefe auszustellen, die den landesherrlichen Schutz verbürgten und «Gnaden» gewährten, wie sie für die churrätischen Gerichte bekannt sind. Die politische Lage ist jedoch verschieden, da an Stelle des Bundes Landrechte mit den eidgenössischen Orten Schwyz und Glarus treten, die die Rechtsverhältnisse in anderer Weise beeinflussen.
- <sup>3</sup> Dazu Jürg L. Muraro, Untersuchungen zur Geschichte der Freiherren von Vaz, phil. Diss. Zürich, in JHGG 100 (1970), S. 1–231; ders., Die Freiherren von Vaz und ihre Walserkolonien, in Europäisches Kolonistenrecht und Walzersiedlung im Mittelalter/Diritto Europeo dei coloni e insediamenti Walser nel medioevo, Akten der VII. internat. Walser Studientagung in Davos 22.–23. Sept. 1989, S. 139 ff. Die Grafen von Toggenburg übernehmen von den Vazern die entscheidenden Hoheitsrechte, die Klostergründungen wie diejenige von Churwalden und St. Jakob im Prättigau sowie die Walsersiedlungen in ihrer besonderen Rechtsstellung.
- <sup>4</sup> Für die Zeit der Toggenburger vgl. Placidus Bütler, Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg, I und II, in MVG 22 (1887) und 26 (1894) sowie Elisabeth Meyer-Marthalter, Das Toggenburger Erbe und die Anfänge des Zehngerichtenbundes, in Geschichte und Kultur Churratiens, Festschrift für P. Iso Müller OSB, Disentis 1986, S. 441 ff.
- <sup>5</sup> Über die Walsersiedlungen zusammenfassend Louis Carlen, Die Erforschung des Rechts der Walser, in Europäisches Kolonistenrecht (vgl. Anm. 3), S. 57 ff. Grundlegend sind die Arbeiten von Erhard Branger, Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz, iur. Diss. 1905 (Abh. zum schweiz. Recht 11), und Peter Liver, Die Walser in Graubünden, in Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, S. 681 (Erstdr. BM 1953), mit Angabe weiterer Literatur; ders., Ist Walserrecht Walliser Recht, ebd., S. 732 (Erstdr. BM 1944). Zur Rolle der Landesherren bei der Heranziehung von Walsern besonders Benedikt Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs II, Wien/Köln/Graz 1974, S. 342 ff., zu derjenigen von Klöstern und des kleinen Adels als Vermittler von Siedlungen zuletzt Muraro, Die Freiherren von Vaz, in Europäisches Kolonistenrecht, S. 148.
- <sup>6</sup> BUB III, Nr. 1200; Enrico Rizzi, Walser Regestenbuch/Fonti per la storia degli insediamenti Walser, 1991, S. 181 Nr. 314; Max Pfister, Jahrhundertlanger Davoser Kampf um Freiheit, Davos 1989, S. 35 Nr. I. – Abb. Konrad Ruser, Überlegungen zum Davoser Lehenbrief von 1289: Von der Siedlergemeinschaft zur politischen Kommune, in Europäisches Kolonistenrecht (vgl. Anm. 3), S. 161.

#### Anmerkungen

- <sup>7</sup> Hiezu und zum folgenden Elisabeth Meyer-Marthalter, Der Toggenburger Erbfall von 1436 als Frage von Erb- und Lehenrecht, in St. Galler Kultur und Geschichte 11 (1981), S. 221.
- <sup>8</sup> Handschriftliche Originalüberlieferung von Burglehnern Rhetia Austriaca von 1621 im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Hs. 231/11. Unter mehreren Kopien sei auf diejenige von StAGR, B 1566 hingewiesen, die von der bündnerischen Forschung benutzt wurde. Zitiert wird hier nach der Edition von Anton von Sprecher, Raetia Austriaca, 1990, wo die Handschriften besprochen sind und sich Angaben über Autor und Werk finden.
- <sup>9</sup> (Johann Guler), Deduction pündtnerischer Handelungen oder Rechtfertigung des Prättigauer Freiheitskampfes vom Jahre 1622, hg. Conradin von Moor, Chur 1877.
- <sup>10</sup> Rudolf Thommen, Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven, Basel 1890, 1900.
- <sup>11</sup> Fritz Jecklin/J. C. Muoth, Aufzeichnungen über Verwaltung der VIII Gerichte aus der Zeit der Grafen von Montfort, in JHGG 1905.
- <sup>12</sup> Elisabeth Meyer-Marthalter, RQGR 2. Teil, 1. Bd. Gericht Langwies, Aarau 1985.
- <sup>13</sup> W/S, RQGR I, S. 157 Art. 1.
- <sup>14</sup> Mathis Thöny, Schiers, Hochgericht und Kapitelsgericht, Kreis und Gemeinde, Geschichte und Kulturgeschichte, Schiers 1934.
- <sup>15</sup> Conradin von Moor, Die Regesten der Landschaft Schanfigg im Canton Graubünden, Chur 1853.
- <sup>16</sup> Constanz Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens I, in JHGG 1882.
- <sup>17</sup> Rudolf Jenny, Landesakten der Drei Bünde I, Chur 1974.
- <sup>18</sup> Placidus Bütler, Die Freiherren von Brandis, in Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XXXVI (1911).
- <sup>19</sup> Gedr. Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 30 Nr. 2.
- <sup>20</sup> Die erste Teilung, die hier in Frage kommt, erfolgte am 14. März 1440, wobei die churrätischen Gerichte an Heinrich V. und Ulrich V. von Montfort gelangten, vgl. Johann N. Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg, Belle-Vue 1845/Neudruck 1988 mit Vorwort und Bibliographie von Karl Heinz Burmeister, S. 503 Nr. 223. – Für die Zeit der Montforter ist ausserdem die Arbeit von Fritz Mooser, Die VIII Gerichte unter Montfort-Tettnang und Matsch 1438–1477, in BM 1926 beizuziehen.
- <sup>21</sup> Bericht vom 21. März 1515, TLA Innsbruck, Alte Bekennen tertia pars, f. 130 v., erwähnt auch im Rep. Schatzarchiv.
- <sup>22</sup> Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 35 Nr. 6.
- <sup>23</sup> Erwähnt TLA Innsbruck, Rep. Schatzarchiv VI, S. 237.
- <sup>24</sup> Peter Conradin Planta, Die Currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, Bern 1881, S. 379; W/S, RQGR I, S. 89
- <sup>25</sup> Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 50–52.
- <sup>26</sup> Ernst Kind, Über das Verhältnis der 8 Gerichte zu Österreich. Eine Untersuchung über die Landvogtei Castels (Prättigau), phil. Diss. Zürich 1925, S. 138; Paul Gillardon, Geschichte des Zehngerichtenbundes, Davos 1936, S. 33; Otto P. Clavadetscher/Werner Meyer, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich 1984, S. 56.
- <sup>27</sup> Man vgl. dazu die Ausstellerliste des Davoser Briefes. Zur Stellung der Frauen im Erbrecht, im besondern derjenigen der Gräfin Elisabeth von Toggenburg als *frow* und Treuhänderin der Verlassenschaft, vgl. Meyer-Marthalter, Der Toggenburger Erbfall, S. 187 ff.
- <sup>28</sup> Beleg dafür bei Meyer-Marthalter, Das Toggenburger Erbe, S. 461 Anm. 91.
- <sup>29</sup> Vgl. Meyer-Marthalter, Der Toggenburger Erbfall, S. 225, 237.
- <sup>30</sup> Zu den Voraussetzungen dieser Ansiedlung vgl. Paul Palmy, Zur Geschichte

der Gemeinde Wiesen, Chur 1972, S. 29 ff., sowie Martin Bundi, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter, Chur 1982, S. 447 ff.

- <sup>31</sup> Einige weitere Feststellungen sind hier anzufügen. Die Überlieferung des Textes durch StAGR, A I/18 (Z/V, Bi 18) ist verbunden mit derjenigen des von Gaudenz von Matsch 1471 ausgestellten Freiheitsbriefes (StAGR, A I/18, Z V/V Bi 19), die ebenfalls aus Schanfigger Tradition hervorgegangen ist. Er nimmt keinen Bezug auf den Vorgänger von 1441, sondern gibt sich als erstmalig in seiner umfassenden Begründung des überkommenen Herrschaftsrechtes. In den Angaben des Repertoriums des Innsbrucker Schatzarchivs stehen die Schanfigger Briefe, wie die beiden Belforter von 1438, allein; vermutlich ist die originale Überlieferung beider frühzeitig verlorengegangen oder nur in der Form eines Entwurfes, wie er für Langwies vorliegt, erhalten geblieben. Die Fassung vom 5. Februar 1441 liegt vor denjenigen für Langwies (10. Februar 1441) und Churwalden (2. April 1441), die generell auf das Recht von Davos verweisen. Die herrschaftliche Kanzlei konnte also den Davoser Text vor Augen gehabt haben, mit dessen Tagesdatum (5. Februar) er übereinstimmt, das aber auch in der Linie der Ausfertigungen von 1441 liegt.
- <sup>32</sup> Gedr. Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 29 Nr. 1 vom 11. Mai 1437.
- <sup>33</sup> Vgl. Meyer-Marthalter, Der Toggenburger Erbfall, S. 214 f.
- <sup>34</sup> Es ergibt sich das aus den Verwaltungsakten der Montforter; für Friedrich VII. von Toggenburg vgl. Meyer-Marthalter, Das Toggenburger Erbe, S. 454, Anm. 57.
- <sup>35</sup> Meyer-Marthalter, ebd., S. 458.
- <sup>36</sup> Meyer-Marthalter, ebd., S. 460. Einen Überblick über die Bestimmungen bietet Gillardon, Zehngerichtenbund, S. 33. Zur Sache Ruser, Überlegungen zum Davoser Lehenbrief, S. 175 ff.
- <sup>37</sup> Bei diesem Bündnis handelte es sich um ein befristetes Abkommen, das sich auf Davos beschränkt und deshalb in den übrigen Freiheitsbriefen nicht erwähnt wird. Die Gemeinden des Sarganserlandes, Pfandbesitz Friedrichs VII. von Toggenburg, hatten sich 1436 wie die churrätischen zusammengeschlossen und sich auch mit dem Churer Gotteshaus zu Schutz und Hilfe vereinbart, vgl. Bütler, Die Freiherren von Brandis, S. 89; Franz Perret, Der IV. rätische oder sarganserländische Bund (1436–1446), Mels 1965; Hans Berger, Der alte Zürichkrieg im Rahmen der europäischen Politik, phil. Diss. Zürich, 1978, S. 6. Die Auflösung dieses Bundes bedeutete auch das Ende der Verbindung der Davoser mit Chur. Doch trat 1450 an deren Stelle das Bündnis der Zehn Gerichte mit dem Gotteshausbund. Seinem Vorgänger von 1446 gehörten bezeichnenderweise Davos, Langwies und Maienfeld noch nicht an, vgl. Elisabeth Meyer-Marthalter, Studien über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde, Chur 1973, S. 19. Die Verzögerung des Beitrittes erklärt sich sowohl aus politischen Gründen wie aus dem Umstand, dass von den Landesherren das Bündnisrecht ihrer Untertanen bestritten werden konnte.
- <sup>38</sup> Den Montfortern oblagen die Tilgung der Erbschaftsschulden sowie weitere Zahlungen, wie u. a. des Leibdings an die Gräfin von Toggenburg, die ihnen bei der Erbteilung zugeschoben worden waren, vgl. Meyer-Marthalter, Der Toggenburger Erbfall, S. 216. Im Dienste dieser Verpflichtungen standen Darlehen von Davosern, wie des Ammans Ulrich (Beeli), des Ammanns Hans (Beeli) und anderer aus den Gerichten; dazu die Liste der Gläubiger von 1443 bei Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort, S. 598 Nr. 44. Es handelte sich hier um Verschuldung an Private, die als reguläre Gläubiger zu betrachten sind, während die Landleute als solche nicht belangt werden durften.
- <sup>39</sup> Zur Einstellung der Leistungen vgl. Meyer-Marthalter, Der Toggenburger Erbfall, S. 223.
- <sup>40</sup> BUB III, Nr. 1200; Rizzi, Walser Regestenbuch, S. 181 Nr. 314. Über die Motive und den Umfang des Waffendienstes vgl. Muraro, Die Freiherren von Vaz,

in Europäisches Kolonistenrecht, S. 152; ders., Untersuchungen zur Geschichte der Freiherren von Vaz, S. 15 ff., und Ruser, Überlegungen, S. 170. Dienstleistungen im Aufgebot des Herrn zur Verteidigung der nächsten Region sind für die Zeit der Vazer zu belegen, ebenso das Aufgebot zur Austragung der Fehden, vgl. Bundi, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens, S. 426; doch sind beispielsweise die aus Handel und Wandel der Davoser mit den Bormiesern und den Bergellern entstandenen Fehden des 14. Jahrhunderts kaum als spezifisch walserisch zu verstehen (Schlichtung am 18. Mai 1365). Waffendienst und Walserrecht sind noch im 15. Jahrhundert in Einzelfällen bekannt. Vgl. Theodor von Mohr/Conradin von Moor, Codex Diplomaticus, Sammlung der Urkunden zur Geschichte Rätiens und der Republik Graubünden, Chur 1848–1856, III, Nr. 123. – Reg.: LA StAGR I, Nr. 17; Rizzi, Walser Regestenbuch, Nr. 319; Vereinbarung vom 8. Mai 1375 mit Willen und unter dem Siegel von Donat von Toggenburg, Mohr, CD III, Nr. 188, dazu Bundi, a. a. O., S. 431 ff. Die Beschränkung der Dienstverpflichtung der Walser Siedler ist keine Besonderheit der Davoser. Sie entspricht, wie beispielsweise die Entwicklung im Rheinwald zeigt, den zeitgenössischen Anforderungen von Herrschaft und Landleuten.

<sup>41</sup> Vgl. Meyer-Marthalter, Der Toggenburger Erbfall, S. 209. Dieses Bündnis dürfte kaum nur der Sicherung der Heimsteuer der Gräfin Elisabeth von Toggenburg, die teilweise auf Tarasp lag, gedient haben, sondern gerade im Hinblick auf die Vorgänge von 1438 dem Schutz gegenüber den churischen Gotteshausleuten, vgl. Anm. 42.

<sup>42</sup> Dafür sprechen die Schreiben der Belforter vom 15. April 1438 an die Montfort (StAGR, B 1531, Nr. 34/2) und das Schreiben Heinrichs von Sax an den Oberen Bund 1438 (TLA Innsbruck, Frid. 31/1).

<sup>43</sup> Zu Belfort vgl. Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 56, Zur Burghut des Hensli Zucz, an den die Montforter daraus verschuldet sind, und zum Übergang an Ulrich Beeli vgl. Bundi, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens, S. 430. Die näheren Bedingungen ergeben sich aus dem Pflegerbrief vom 7. Febr. 1441 (Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 31 Nr. 3). Er ist für den Davoser Ulrich Ammann (Beeli) ausgestellt durch Obervogt und Schreiber der Herrschaft Montfort, und zwar auf Grund einer Abrede ... *nach dem vnd der genant vnser gnediger herren vormäl mit ine abgerett hât* und wofür der Herr noch einen Hauptbrief zu fertigen hat. Danach soll 1. das Schloss von Ulrich Ammann *behuset* werden, er soll auf Belfort Vogt sein. 2. Der Burghut werden Einkünfte zugewiesen, wie sie der Vorgänger Hensli Zucz innegehabt hat. Diesem hat Beeli die 118 pf. zu zahlen, die ihm der Herr schuldet. 3. hat der Herr Beeli einen jährlichen Zins zu leisten. 4. Solange die obige Summe samt Zins nicht ausgerichtet ist, erfolgt keine *enthusung*. 5. Nimmt der Herr sein Recht zur Entsetzung wahr (die Gewalt zu besetzen und entsetzen ist ihm vorbehalten), dann soll eine Ankündigung auf den 20. Febr., die Bezahlung zwischen dem 20. Febr. und dem 25. April geschehen. Beeli erhält auf Grund dieser Angaben die Burghut als Pfandgläubiger, die Kündigung des Vertrages ist mit der Pfandlösung verbunden; bis 1499 übten Ulrich Beeli und sein Sohn die Burghut aus, letzterer seit 1486 mit eigentlichem Dienstvertrag auch als Vogt dreier Gerichte. Nach der Aufgabe der Feste 1499 bleiben ihr Zubehör samt Einkünften aus der Verwaltung weiterhin Pfandgegenstand, dessen Lösung erst unter Landvogt Peter Finer zustande kam. – Die Offenhaltung von Festen ist, wie diejenige von Belfort und Strassberg (darüber S. 490) zeigt, von den Zeitereignissen abhängig, Bedingung bei Pfandgaben, Lehen, Bündnissen usf. vgl. Friedrich Hillebrand, Das Öffnungsrecht bei Burgen, seine Anfänge und seine Entwicklung in den Territorien des 13.–16. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung Württembergs, phil. Diss. Tübingen 1967, S. 108. Dass darauf grosses Gewicht gelegt wird, ist ersichtlich auch bei Bel-

fort. Zu dessen Offenhaltung für die Davoser vgl. die Angaben von Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 56.

Am Besetzungsrecht halten die Zehn Gerichte fest in den Verhandlungen mit dem Gotteshaus Chur vom 26. Nov. 1470 (vgl. Fritz Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner Drei Bünde 1454–1803, II, Basel 1909, Nr. 29, desgleichen 1478 dem Churer Bischof gegenüber, Ratsakten vom 21. Juni 1478, Archiv der Stadt Chur. Die Behausung von Belfort mit dem Willen der Davoser wurde später auf Castels übertragen, galt für den Vogt der Acht Gerichte, für dessen Annahme die Zustimmung der Gerichte nötig war, vgl. dazu die Begründung in der Eidverpflichtung des Landvogtes, z.B. 1616 Jan. 23., Urk. Landschaftsarchiv Davos, Nr. 72. Entscheidend ist, wem das Öffnungsrecht, d.h. zu wessen Gunsten es vorbehalten wird. Dazu einige Beispiele unseres Gebietes: 1372 März 12. versetzt Ulrich von Matsch an Rudolf von Unterwegen die Feste Klingenhorn. Sie bleibt dem Pfandgeber *offen hus*, vgl. Thommen, Urk. aus österr. Archiven II, Nr. 14, dazu Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 327. Mesocco wird 1458 offenes Haus, als Disentis die Grafen Heinrich und Hans von Sax-Misox mit den Leuten in der Gruob zu Gotteshausleuten annimmt, vgl. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte II, in JHGG 1883, S. 53 Nr. 28. Clavadetscher/Meyer, a.a.O. S. 255. Offenes Haus ist auch die bischöfliche Fürstenburg für die Grafen von Tirol, vgl. J. C. Muoth, Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts, in JHGG XXVII (1897), S. 16. Castels, als Vogteisitz, hat der Vogt laut Bestallungsurkunde vom 25. Juni 1505 dem Landesherrn offenzuhalten, vgl. Urk. Bibliothek von Sprecher, Maienfeld, Fonds Fideris (Roffler), Nr. 72. Es gilt dies auch für die späteren Bestallungen. Für Aspermont behalten sich 1536 die Drei Bünde beim Kauf durch die Gemeinde Jenins ebenfalls die Offenhaltung vor, in Kriegs- oder zu andern Zeiten, mit dem Recht, das Schloss *abzuschliessen*, Urk. GA Jenins, Nr. 76, und StAGR, A I/1, Nr. 90 (Reg.: Urk. Slg. StAGR I, Nr. 550).

<sup>44</sup> Vgl. Emil Usteri, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.–15. Jahrhunderts, phil. Diss. Zürich 1925, S. 44, dazu Meyer-Marthalter, Das Toggenburger Erbe, S. 468 f.

<sup>45</sup> Vgl. S. 483. Für das vorgesehene Schiedsgericht ist also nur über den Ort im weiteren Sinne und die Standeszugehörigkeit der Rechtsprecher bestimmt, deren Zusammensetzung aber offengelassen wird, dies im Gegensatz zu der für Maienfeld getroffenen Lösung, wo auf die stehende Behörde von Ammann und Rat von Feldkirch verlasst wird.

<sup>46</sup> Dazu Meyer-Marthalter, Das Toggenburger Erbe, S. 468.

<sup>47</sup> Über die Burgrechtsbestimmungen Meyer-Marthalter, Der Toggenburger Erbfall, S. 181, im besondern das Gerichtsstandsprivileg für Friedrich VII. von Toggenburg vom 15. März 1415, gedr. Hermann Wartmann, Das Lütisburger Copialbuch, in MVG 25 (1894), S. 148 Nr. 38. Unter den Montfortern ist allenfalls noch Klage am Hofgericht möglich.

<sup>48</sup> Für Davos geht die Zuweisung der Frevelgerichtsbarkeit bzw. der Vorbehalt des Blutgerichtes auf den Lehenbrief von 1289 zurück, vgl. zuletzt Ruser, Überlegungen zum Davoser Lehenbrief, S. 169 f. Der Montforter Zeit verdankt man bemerkenswerte Quellen zur Rechtspraxis, und gerade sie bestätigen die Bedeutung der spätmittelalterlichen Herrschaft für die Rechtspflege.

<sup>49</sup> Vgl. Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 4, 62, 74, 75.

<sup>50</sup> Vgl. Meyer-Marthalter, Das Toggenburger Erbe, S. 462. Die Zollfreiheit für Eigengüter galt auch an den toggenburgischen Zollstätten (Lenz, Maienfeld) und wird 1478 auf die Grafschaft Tirol ausgedehnt.

<sup>51</sup> Vgl. Meyer-Marthalter, Der Toggenburger Erbfall, S. 233 ff.

<sup>52</sup> Es handelt sich hier um den Untertaneneid. Darüber, dass die Gerichtsleute auch dem Bund gegenüber eidlich verpflichtet sind vgl. S. 492.

- <sup>53</sup> Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort, S. 503 Nr. 223.
- <sup>54</sup> Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 30 Nr. 2.
- <sup>55</sup> Auf den Siedlungsvorgang ist an dieser Stelle nicht einzugehen, darüber Bundi, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 423 ff., zuletzt Enrico Rizzi, Geschichte der Walser, Chur 1993, S. 97 ff.
- <sup>56</sup> Für die Leistungen unter den Montfortern vgl. Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 7, 154 ff., für die österreichische Zeit die Liste bei Kind, Über das Verhältnis der 8 Gerichte zu Österreich, S. 65. Zinspflichtig, gegenüber der Herrschaft Montfort ist auch das Gericht Langwies, vgl. RQGR, Langwies, Nr. 80, 114, 115 a-c. Dass im Falle von Davos nicht nur Erblehengüter bestehen, dafür bietet das Gut Bolgen ein Beispiel. Es ist tauschweise zu Eigentum an Zucze von Davos und seinen Sohn übertragen worden (BUB III, Nr. 1276: 1297 Juli 10.: ... *predicta quoque bona de Tauaus dicta Polinge, que quondam ad dotem et capelle de Brienzols spectabant, rite ac legitime vendita et alineata transferimus in dictum Zutze der Tauauz, Johannem suum filium et in quoslibet ipsorum heredes ab eis legitime descendentes proprietatis titulo pereptue possidenta.*
- <sup>57</sup> Vgl. S. 487.
- <sup>58</sup> Vgl. S. 490.
- <sup>59</sup> Vgl. S. 484.
- <sup>60</sup> Dazu Bundi, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens, S. 443 ff. Für das Gericht Belfort geben die montfortischen Verwaltungsakten Aufschluss, vgl. Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 63 f. Walser werden erwähnt, und zwar vermutlich in Verbindung mit der Steuerablösung von 1447, vgl. Jecklin/Muoth, a.a.O., S. 4, 5. Ein besonderes Problem bildet in diesem Gericht die grosse Zahl churischer Gotteshausleute, vor allem im Raum Lenz, die für ihr Erb und Eigen dem Gotteshausgericht Bergün unterstehen, vgl. dazu den Spruch vom 4. Dez. 1452 (GA Lenz, Nr. 5), erwähnt von Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte I, in JHGG 1882, S. 32.
- <sup>61</sup> Zur Ansiedlung von Walsern und deren Gerichtsbildung vgl. Meyer-Marthaler, Langwies und die Anfänge seines Gerichtes, in BM 1977, S. 342; Bundi, a.a.O., S. 421 ff.
- <sup>62</sup> Bei der Ablehnung der Vereinbarung könnte mitgespielt haben, dass Schanfigg und damit Langwies, bischöfliches Lehen, den Grafen von Montfort erst nach dem Empfang der Reichslehen übertragen wurde, vgl. RQGR, Langwies, Nr. 72.
- <sup>63</sup> Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, hg. Hermann Wartmann, Zürich 1863 ff., V, Nr. 4264.
- <sup>64</sup> Auf die Besonderheit der durch Artikel 6 und 10 verfügten Befreiung der Einwohner des Gerichtes Schiers wird später im Vergleich zu den Bestimmungen für Maienfeld eingegangen. Bei beiden sind Rückschlüsse auf die frühere Rechtslage möglich.
- <sup>65</sup> Urk. StAGR, A I/3b, Nr. 19–22 zu 1432 Okt. 14., Nov. 7., Nov. 11., Dez. 15. (Urk. Slg. StAGR I, Nr. 71–73, 76); 1436 Juni 8. [Bundesbrief], Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte I, in JHGG 1882, Nr. 18/20).
- <sup>66</sup> Aus ihm ergibt sich die Form der Untersuchung, falls Recht nicht vertröstet werden kann, also wenn Bürgen fehlen, die für das Erscheinen eines Beklagten vor Gericht einstehen. Die Folter wird im herrschaftlichen Gefängnis zur Erzwingung eines Geständnisses angeordnet. Die Strafe, sei das Vergehen tödes- oder busswürdig, am Tatort vollzogen. Allgemein landschädliche, nicht sesshafte Leute werden bedingungslos verhaftet, Beispiele aus Montforter Akten bei Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 4, 73 ff.
- <sup>67</sup> Einzelheiten ergeben sich aus den Verwaltungsakten. Steuer, Abgaben und Leistungen wie Todfall, Fastnachtshühner sind infolge der Radizierung auf die Güter auch später umstritten.

- <sup>68</sup> Gemäss Schierser Frevelstatut, das aus der Zeit des Landvogtes Ulrich von Schlandersberg stammt, besteht nach Artikel 9 ein Aufgebot zur Rettung des Landes (W/S, RQGR I, S. 153 Nr. III): *Ermanung sturm luttten und nit gehört ouch värachten. So ainer germant wurde, so er nit horte sturm luttten, das er zu der rais luffe das land zu retten und er das ubersäche, der ist ouch ainer herschaft ain lib. d. värvalen.* Die Busse bei Missachtung fällt an die Herrschaft; mit dem Aufgebot ist, wie aus Artikel 8 zu ersehen ist, der Ammann betraut.
- <sup>69</sup> Vereinzelt sind Walser auf Herrschaftsgütern nachzuweisen, vgl. Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 20, 21. Zu beachten ist, dass Walsersiedlungen im vorderen Prättigau, mit Ausnahme von Valzeina, nicht in das Gericht Schiers, sondern wie Furna, Danusa zu Castels, Stürfis zu Maienfeld gehören. Über sie vgl. Bundi, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubünden, S. 454, 455.
- <sup>70</sup> Der Chorherrenhof Schiers bildet ein Niedergericht und ist seit 1436 selbständiges Bundesglied. Zum Chorherrengericht Constanz Jecklin, Das Chorherrengericht Schiers, in JHGG 1919. Es untersteht der Landeshoheit und der hohen Gerichtsbarkeit der Montforter und ihrer Nachfolger.
- <sup>71</sup> Vgl. Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 339, dazu Meyer-Marthalter, Das Toggenburger Erbe, S. 454. Das Gericht bleibt in seinem Status unter den Matsch, wird nicht mit Castels vereinigt, dessen eigene Strukturen im wesentlichen mit denen der übrigen Gerichte übereinstimmen. Mit seinem Ammann ist es 1436 im Bund der Zehn Gerichte vertreten.
- <sup>72</sup> Gedr. Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 22 Nr. III.
- <sup>73</sup> Ebd. S. 26, 76. Dass Welsche noch bis Ende der österreichischen Herrschaft Todfall zu entrichten haben, wird im Landbuch von Klosters festgehalten, W/S, RQGR I, S. 166.
- <sup>74</sup> Ebd., S. 30 Nr. 2. Als deutsche Leute werden zur Zeit der Vazer die Walser bezeichnet, vgl. Hermann Wartmann, Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg, in QSG X, Basel 1891, S. 477. Für die Einwanderung deutscher Leute im Prättigau darf die Siedlungstätigkeit der Prämonstratenserpropstei von St. Jakob nicht ausser acht gelassen werden, vgl. Florian Hitz, Die Prämonstratenserklöster Churwalden und St. Jakob im Prättigau, Beiheft 2 zum BM 1992, S. 22 ff., Anm. 206 ff. Walser kommen über Schlappin/St. Anthönien ins Gericht Klosters. St. Anthönien selbst gilt als Herrschaftsgut, vgl. Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 21, 23. Zur Besiedlung mit romanischer, deutscher, walserischer Bevölkerung vgl. Bundi, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens, S. 413.
- <sup>75</sup> Die Besetzung des Ammannamtes geschieht unabhängig von Stand und Sprache, unter der Voraussetzung, dass es sich um einen eingesessenen Mann handelt. Zum Namensbestand vor allem aus dem Kreis herrschaftlicher Zinsleute vgl. Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 21, 87. Die Liste der Ammänner weist Namen auf wie Hans in der Gruob (1428), Janet Jan Heinz (8. Juni 1436), Nett (1450); später überwiegen die Flury.
- <sup>76</sup> Urk. Bibliothek von Sprecher, Maienfeld, Fonds Fideris (Engel) Bd. VI, Nr. 66. – Thommen, Urkunden aus österr. Archiven V, Nr. 181, nach Abschr. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Schweiz. Faszikel I, Bl. 179., gedr. Joh. Ulrich von Salis, Hinterlassene Schriften, hg. von Conratin von Moor, Chur 1858 (S. 257 f. (Erstdr. in Schweiz. Geschichtsforscher I (1812), dazu Kind, Über das Verhältnis der 8 Gerichte zu Österreich, S. 144, sowie Gillardon, Zehngerichtenbund, S. 58, Hitz, Die Prämonstratenserklöster, Anm. 225).
- <sup>77</sup> Vgl. Meyer-Marthalter, Langwies und die Anfänge seines Gerichtes, S. 348 Anm. 16, sowie Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 14 ff.
- <sup>78</sup> Überliefert abschriftlich (17. Jh.) Staatsarchiv Zürich, Mappe A 248 (Akten Graubünden) I, Nr. 16, sowie StAGR, A I/19a (Z V Bi 19) und Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Acta Helvetica I c 86.

- <sup>79</sup> Vgl. Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 22, ohne Hinweis auf die bischöfliche Lehenshoheit. Auch die sozialen Verhältnisse im vorderen Schanfigg bedürfen noch eingehender Untersuchung.
- <sup>80</sup> Jecklin/Muoth, ebd., S. 20, 79; RQGR, Langwies, S. 140, 141, Nr. 114, 115, sowie Kind, Über das Verhältnis der 8 Gerichte zu Österreich, S. 65.
- <sup>81</sup> Vgl. Wartmann, Rätische Urkunden, Anhg. II, S. 477; RQGR, Langwies, Nr. 57.
- <sup>82</sup> RQGR, Langwies, Nr. 17 mit weiteren Angaben. Die besondere Geleitesteuer erklärt sich daraus, dass im Gegensatz zu Davos das Schanfigg nicht unmittelbares Hoheitsgebiet der Freiherren von Vaz, sondern deren bischöfliches Lehen ist. Das Geleite ermöglicht indes die Schaffung eines besonderen Rechtsverhältnisses. Voraussetzung dafür ist das Geleiteabkommen vom 30. Nov. 1284 (BUB III, Nr. 1135; RQGR, Langwies, Nr. 55).
- <sup>83</sup> Zur Besiedlung des Churwaldnertales, besonders durch die vom Kloster ausgehende Rodungstätigkeit vgl. Bundi, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens, S. 386 ff., 390 und 531 ff., sowie Hitz, Die Prämonstratenserklöster Churwalden und St. Jakob im Prättigau, S. 19 ff. und Anm. 202. Neben Klosterleuten sind Gotteshausleute von St. Luzi, der Chorherren von Chur, Herrschaftsleute, Freie und seit dem 14. Jahrhundert von Praden her zuwandernde Walser nachzuweisen. Die Walser bilden hier keine eigene Gemeinde.
- <sup>84</sup> Vgl. Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 22.
- <sup>85</sup> Churwalden besitzt als Prämonstratenserklöster nur eine sog. engere Immunität des Kirchen- und Klosterbezirkes (vgl. BUB II, Nr. 627), dazu eine vom König verliehene Exemption von öffentlichen Abgaben (BUB III, Nr. 1056, 9. Aug. 1274), vgl. Meyer-Marthaler, Das Toggenburger Erbe, S. 447. Im übrigen untersteht es der vazisch-toggenburgischen Landeshoheit und Vogtei.
- <sup>86</sup> Loskaufbrief vom 6. Dez. 1441, Urk. Kreisarchiv Churwalden, Nr. 2.
- <sup>87</sup> Zu Strassberg vgl. Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 289.
- <sup>88</sup> Vgl. Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 18.
- <sup>89</sup> Zur Vogtliste vgl. Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 291; Meyer-Marthaler, Das Toggenburger Erbe, S. 454.
- <sup>90</sup> Urk. 1471 Okt. 17., Kreisarchiv Churwalden, Nr. 5; gedr. W/S, RQGR I, S. 253 Nr. II; Reg.: Rizzi, Walser Regestenbuch, Nr. 387. Auf dem Besetzungsanspruch beharren die Gerichte wie im Falle von Belfort schon 1470, vgl. Anm. 43. Demgegenüber wird in der ersten erhaltenen Bestallungsurkunde vom 28. Jan. 1486 durch den Herzog Sigmund die Feste Strassberg an Disch Michel mitsamt der Vogtei der Gerichte Churwalden, St. Peter und Langwies übertragen, dem Vogt die Offenhaltung von Strassberg für den Herzog und dessen Beauftragte, deren Notdurst und Geschäfte zur Pflicht gemacht, Urk. TLA Innsbruck, Kopialbücher II J 59.
- <sup>91</sup> Diesem «Davoser Recht» entsprechend finden wir im Landbuch von Churwalden Abschriften des Lehenbriefes von 1289, des Freiheitsbriefes von 1438, die Bestätigung der Freiheiten für Davos von 1460 und für die Acht Gerichte von 1471, vgl. W/S, RQGR I, S. 86.
- <sup>92</sup> Zum Reichslehen vgl. Meyer-Marthaler, Der Toggenburger Erfall, S. 226. Die Belehnung erfolgte am 29. Juni 1439 durch König Albrecht II., und zwar zu Handen von Wilhelm V. von Montfort für sich und alle Ansprecher des Toggenburgischen Erbes. Die Belehnung von Heinrich V. und Ulrich V. von Montfort folgte am 25. Sept. 1441, vgl. Thommen, Urk. aus österr. Archiven IV, Nr. 13/III; Vanotti, Die Grafen von Montfort und Werdenberg, Nr. 225. Eine erneute kaiserliche Belehnung datiert vom 22. Sept. 1447 für Hugo X. von Montfort, namens Wilhelms VII. von Montfort-Werdenberg, vgl. Vanotti, a. a. O., Nr. 243. – Zur rechtsrechtlichen Abhängigkeit allgemein vgl. Distelkamp, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, S. 67 ff. – Der Blutbann dürfte in diesen Verleihungen als mitenthalten betrachtet worden sein. Im Gegensatz

zu den Brandis und Matsch ist eine besondere Blutbannleihe für die Montforter nicht nachzuweisen. Auch das Gerichtsstandsprivileg vom 23. März 1415 für Friedrich VII. von Toggenburg wird nicht wiederholt. Wie die Toggenburger sind auch die Montfort und die Brandis zum Reichsdienst, vor allem zur Heerfahrt, verpflichtet.

- <sup>93</sup> Thommen, Urk. aus österr. Archiven IV, Nr. 349. In den Hauptpunkten entsprechen die Angaben über Hoheitsrechte denen für Maienfeld (vgl. Anm. 121). Bezogen auf die einzelnen Gerichte lauten Formel und Beschrieb: *Item dz tal vff Tafas mit lüten vnd güten, gerichten, gewaltsamen vnd mit allem dz darzü gehort*. Die Nutzung von Regalien, wo sie überhaupt möglich ist, ist unter den Toggenburgern belegt; für die Montforter betrifft dies Erze, Gewässer, Wildbann, Zoll, vgl. Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 2 ff. Landesherrliche Steuergenossenschaften sind bereits vazisch/toggenburgisch, und als solche zu nennen: Schanfigg, Belfort (Alvaneu), Malix/Tschertschen, Seewis, Schiers, Grüschi, Fanas, Klosters, Küblis und Saas, vgl. Jecklin/Muoth, ebd. S. 4, 21, 24, mit Ablösung durch Malix/Tschertschen 1441 (Anm. 86) und Alvaneu 1448 (Urk. GA Alvaneu, Nr. 4. – Zur Kloster Vogtei Churwalden vgl. Meyer-Marthalter, Das Toggenburger Erbe, S. 447, 457. – Die Quellen zur Rechtspflege zeigen die Verknüpfung der Herrschaft durch deren Vögte im hohen Gericht mit dem lokalen Ammannamt. Im Hinblick auf die hohe Gerichtsbarkeit wäre auf zwei Stücke von besonderem Interesse hinzuweisen: Urk. GA Tschertschen, Nr. 4 1461 Mai 8. Vollzug eines Gottesurteils unter dem Vogt auf Strassberg (erwähnt Jecklin/Muoth, Aufzeichnungen, S. 62); Urk. Landschaftsarchiv Davos, Nr. 7 1468 Aug. 30. um Diebstahl. – Die Ammangerichte, besetzt durch die Herrschaft und namens des Herrn, entscheiden, soweit die Quellen darüber Auskunft geben, um Nutzungsrechte an Wunn und Weid, Allmend, Zehnten, Erb und Eigen, um alles Zivilrechtliche.
- <sup>94</sup> Die Bündnisurkunde ist gedr. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte I, in JHGG 1882, Nr. 18 (20); Branger, Rechtsgeschichte der freien Walser, S. 165, Beil. IV; weitere Angaben RQGR, Langwies Nr. 191; Rizzi, Walser Regestenbuch, Nr. 322, dazu Gillardon, Zehngerichtenbund, S. 27 ff., Jürg L. Muraro, Die Entstehung des Zehngerichtenbundes, in Terra Grischuna 1977/2, S. 83.
- <sup>95</sup> Druck: Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte II, in JHGG 1883, S. 41 Nr. 25, dazu RQGR, Langwies, Nr. 192, mit weiteren Angaben. Zum älteren Bündnis von 1446 vgl. Elisabeth Meyer-Marthalter, Studien über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde, Chur 1973, S. 19 ff.
- <sup>96</sup> Druck: Thommen, Urk. aus österr. Archiven IV, Nr. 173 nach Or. TLA Innsbruck, Urk. II, Nr. 1666.
- <sup>97</sup> Die Ammänner treten beispielsweise als Siegler des Bundes von 1436 auf, eine Aufgabe, die in Maienfeld dem Vogt zufiel. Als Beispiel für die Funktion eines Ammanns als Vorgänger seines Gerichts sei auf Hans Conrat, Ammann zu St. Peter, hingewiesen, der 1437 die Schanfigger vor dem Lehensericht des Bischofs von Chur vertritt, vgl. Meyer-Marthalter, Der Toggenburger Erbfall, S. 224.
- <sup>98</sup> Schon Artikel 7–12 des Bundes von 1436 beziehen sich auf Rechtshilfe unter den Gerichten, Erfüllung der Gerichte, Verbot der Anrufung fremder Gerichte, dies auf der Grundlage toggenburgischen Privilegs.
- <sup>99</sup> Die Gerichte als solche sind 1436 institutionell voll ausgebildet und gefestigt, mit Ammann, Geschworenen und Räten und als ganze Gemeinde mit ihren Funktionen im lokalen Bereich.
- <sup>100</sup> Autonom in ihrem Landrecht, von der hohen Gerichtsbarkeit abgesehen, sind Davos und Langwies, bei den andern Gerichten beschränkt sich die Beteiligung der Landesherrschaft auf Besiegelung, d.h. Bestätigung von Satzungen, in seltenem Fall ist Mitwirkung nachzuweisen. Die Regaliennutzung gilt als Herrschaftsrecht, ist jedoch nicht unbeschränkt; aus Verwaltungsakten, Urtei-

len usf. ist ein Anteil an Waldnutzung, Niederjagd, Fischenzen im fliessenden Gewässer auszumachen, der den Landleuten freisteht und ihrer eigenen Regelung unterliegt. Im Streitfall ist das lokale Gericht anzurufen, doch hat gerade hier die private Schiedsgerichtsbarkeit ein weites Feld gefunden und auch die bündische Rechtspflege frühzeitig eingesetzt.

- <sup>101</sup> Das folgende gilt den Freiheitsbriefen von 1438 und ihrem Umfeld. Für die allgemeine Vor- und Rechtsgeschichte der Stadt Maienfeld sei auf die Arbeit von Johannes Fulda, *Zur Entstehung der Stadtverfassung von Maienfeld*, iur. Diss. Zürich 1972, verwiesen, für die Freiherren von Brandis auf Bütler, *Die Freiherren von Brandis*, S. 87 ff., zusammenfassend Meyer-Marthalter, *Das Toggenburger Erbe*, S. 463 ff. Zur Struktur der Herrschaft Maienfeld und ihrer Gemeinden vgl. W/S, RQGR II, S. 88 ff.
- <sup>102</sup> Zum Erbgang vgl. Bütler, *Die Freiherren von Brandis*, S. 85 f., zu Maienfeld ebd., S. 87 f., sowie Fulda, *Stadtverfassung*, S. 112, bes. 119 ff. Die Gesamtherrschaft Brandis/Aarburg dauert bis 1446.
- <sup>103</sup> Muss die Verrechnung, wie sie in Maienfeld 1437 kurz vor der Erbteilung vorgenommen wurde (Jecklin/Muoth, *Aufzeichnungen*, S. 29 Nr. 1), noch auf die ganze toggenburgische Verwaltung bezogen werden, so spricht die Verleihung eines Neubruchs an Matli Vatscherin vom 20. März 1438 durch Wolfhart V. von Brandis (Urk. Familienarchiv von Gugelberg, Maienfeld) bereits für tatsächliche Besitznahme.
- <sup>104</sup> Das ergibt sich aus Quellen des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts, besonders der Überlieferung des Klosters Pfäfers, (vgl. Karl Wegelin, *Die Regesten der Benedictiner-Abtei Pfäfers und der Landschaft Sargans* [Die Regesten der Archive der schweizerischen Eidgenossenschaft, hg. Theodor von Mohr, Chur 1850, Bd. 1] Nr. 178, 184, 188, 189, 190, 207, 208, 215, 227) und des Klosters Churwalden (Fritz Jecklin, *Zinsbuch des Prämonstratenserklosters Churwalden vom Jahre 1513*, in JHGG 1908, Reg., Nr. 37, 52, 71, 73, 79). Zu erwähnen sind die Namen Sansch, Fontnas, Seger. Im weiteren gibt Fulda, *Stadtverfassung*, S. 254, über die Vogtliste Aufschluss.
- <sup>105</sup> Vgl. Clavadetscher/Meyer, *Burgenbuch*, S. 325.
- <sup>106</sup> Es handelt sich um die von Walsern seit dem 14. Jahrhundert besetzten Höfe von Stürfis, Rofels, Matlasina, wo sie zu Zins und Dienst mit Schild und Speer vom kleinen Adel, den Straiff und Sigberg, angesiedelt worden sind, vgl. dazu Bundi, *Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens*, S. 450 ff. Zu beachten bes. Urk. 1352 Okt. 18. (Mohr, CD. III Nr. 51; Reg.: Enrico Rizzi, *Walser Regestenbuch*, Nr. 388), wonach Johann Straiff das Gut Stürfis, wo Walser sitzen, an die Toggenburger, also an den Landesherrn, verkauft. Zu Matlasina Urk. 1371 Okt. 31. (Mohr, CD III, Nr. 161; Reg.: Rizzi, a. a. O., Nr. 389) und zu Rofels Urk. 1408 Nov. 11. (Reg. Rizzi, a. a. O., Nr. 393). Bei diesen Verleihungen wird bezeichnenderweise die Landesherrschaft vorbehalten.
- <sup>107</sup> Die Freiheitsbriefe bringen dort, wo die Zahl herrschaftlicher Eigenleute ins Gewicht fällt, der Leibherr zugleich auch Gerichts- bzw. Landesherr ist, eine gewisse Lockerung der Leibeigenschaft. Sie lassen damit einen Rückschluss auf die Verhältnisse des 14. Jahrhunderts zu; zugleich sind lokale Unterschiede zu beobachten. Der Blickwinkel für «Gnaden» ist je nach Herrschaft ein anderer. Schiers (S. 483) z.B. wird ein Abzugsrecht mit Leib und Gut (aus eigener Vermögensfähigkeit) zugestanden, das im Falle von Maienfeld und Fläsch fehlt. Eheschranken fallen dahin, für Schiers ganz, doch unter dem Vorbehalt, welcher auch für den Abzug gilt, dass die aus der Eigenschaft hervorgehenden Abgaben, wie Todfall usf. auf die Herrschafts-Güter radiziert werden. Entscheidend ist also die Wahrung der herrschaftlichen Einkünfte. Im Gegensatz dazu wird den Maienfelder und Flässcher Leuten zwar freie Eheschliessung zugestanden, d.h. Eheschliessung ohne Zustimmung des Herrn, diese jedoch auf den Kreis der Herrschaftsleute beschränkt. Es kommt somit

die Genossame des alten Hofes noch zum Zuge, die grundherrliche Ansprüche des Herrn deckt. Über die Wirkung der Eheschranken bzw. ihrer Lockerung bes. Walter Müller, Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen, in Vorträge und Forschungen, Sonderband 14, Sigmaringen 1974, S. 7 ff., ders., in Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 93 (1975), S. 1 ff., bes. S. 5 ff. Die Briefe für Maienfeld und Fläsch ihrerseits weisen einen Erbrechtspassus auf, der in den Bestimmungen für Schiers keine Entsprechung findet. So gelangen die nächsten Erben nach Blut und Sippe, also nach Landrecht, zum Erbe. Es wird auch ein Gemächte zwischen kinderlosen Ehepaaren zugelassen, Ansprüche des Herrn auf das Erbe der Eigenleute, welcher Art sie auch wären, fallen somit dahin. Erbrecht nach Landrecht wird durch den Eniklibrief vom 1. Dez. 1489 bestätigt, vgl. W/S, RQGR II, S. 176 Nr. III. Diese Entwicklung geht parallel mit derjenigen der alten Hofgenossen zur Stadtgemeinde der Bürger. Zu diesem Problem vgl. Knut Schulz, Von der familia zur Stadtgemeinde. Zum Prozess der Erlangung bürgerlicher Freiheitsrechte durch hofrechtlich gebundene Bevölkerungsgruppe, in Vorträge und Forschungen XXXIX (1991), S. 461 ff.

- <sup>108</sup> Durch Ulrich von Brandis wurden der Stadt Bussen von zehn Schilling und darunter gemäss Stadtrodel von 1505, Artikel 114, bewilligt, W/S, a.a.O., S. 174.
- <sup>109</sup> Über Vogt Brunman vgl. Meyer-Marthalter, Das Toggenburger Erbe, S. 452. Sein Nachfolger amtete bereits 1432 einmal (Urk. GA Jenins, Nr. 3) und dessen Vorgänger war der später ebenfalls wieder bestellte Hans Seger (Urk. 1427 Juli 3., GA Jenins, Nr. 1). – Zur Burg vgl. Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 324 f.
- <sup>110</sup> Im Feldkircher Urteil vom 13. Sept. 1496 (Anm. 114) wird dargelegt, dass der Vogt durch den Stadtherrn bestellt, vereidigt und besoldet wird, dass er *behusung* und *tisch* im Schloss hat. Schon aus Quellen des 14. Jahrhunderts lässt sich auf einen Teil seiner Funktionen schliessen. Die Vertretung in städtischen Angelegenheiten, wie Vorsitz in Gericht und Rat usf., dürfte zu seinen Amtspflichten im Auftrag des Stadtherrn und in sein ursprüngliches Pflichtenheft gehört haben.
- <sup>111</sup> Eine solche Sicht änderte sich unter den politischen Verhältnissen im Gefolge des Bündnisses zwischen den Gerichten und dem Oberen Bund 1471. Sie führte im Vertrag vom 15. Juni 1477 zwischen den neun Gerichten und den Freiherren von Brandis zum Versprechen gegenseitiger Hilfe im Bereich der Brandischen Besitzungen oberhalb der St. Luzisteig, Text gedr. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte II, in JHGG 1883, Nr. 31, Reg.: RQGR, Langwies, Nr. 194. Diesem Hilfsbündnis war am 25. April 1475 ein solches zwischen den Freiherren und Bischof Ortlieb von Chur, dem Domkapitel, dem Gemeinen Gotteshaus sowie dem Oberen Bund und den Gerichten vorausgegangen, Text gedr. Jecklin, Materialien, II, Nr. 43.
- <sup>112</sup> Das zeigt sich in der anfänglichen Ablehnung des Bündnisses der Gerichte vom 21. Okt. 1450 mit dem Gemeinen Gotteshouse (Text gedr. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte II, in JHGG 1883, Nr. 25; Thommen, Urk. aus österr. Archiven IV, Nr. 123), vgl dazu Bütler, Die Freiherren von Brandis, S. 88. Dieses geht auf ein älteres, zu 1446 zu datierendes zurück, dem aber nebst Davos und Langwies Maienfeld nicht angehörte. Während 1450 die ersten beiden unter gleichen Bedingungen den Bund besiegelten, weigerte sich Maienfeld dies zu tun. Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Wortlaut der Bündnisurkunde, wo Maienfeld zwar als Bündnispartner aufgeführt wird, in der Siegelankündigung jedoch der Name des Sieglers fehlt, und aus der darauffolgenden Auseinandersetzung mit den Gerichten. Mit Spruch vom 15. April 1452 durch Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich (Text gedr. Jecklin, Urkunden zur

Verfassungsgeschichte, a.a.O., Nr. 27; Reg.: Urk. Slg. StAGR I, Nr. 114) werden Vogt, Bürger und alle, die ins Gericht Maienfeld gehören, zur Besiegelung verpflichtet. Dieser Zürcher Entscheid zeigt, dass es sich bei dem Konflikt um eine Frage des Bundesrechtes handelt. Er gibt mit aller Deutlichkeit den Standpunkt beider Parteien wieder, als welche stehen: *die Zechen gerichte vs Brättigöw, Tafas vnd ir zügehafften an einem, der vogt, die burger zü Meyenfeld vnd alle die, so jn das gericht zü Meyenfeld gehörend... im Streit hargerürt hand von der nüwen puntnusse wegen, so die genanten Zechen gerichte vff den alten pund, den sy beider sitt mit einandern vor etwas jaren gemacht habend... mit dem werchmeister, ratt vnd burgern gemeinlich der statt zü Chur vnd den gotzhuslügen des bistüms Chure...* Die Gerichte sind der Meinung, dass die Maienfelder pflichtig sind, den neuen Bund mit Eiden, Briefen und Siegeln auszurichten *nach sag des alten punds*. Vorgelegt werden in Zürich der alte und neue Bund sowie *der brieffen einer, so den Zechen Gerichten von jren erbherren geben ist...* Der Entscheid lautet: Maienfeld hat nach Ausweis des alten Bundes, der *von jren erbherren besättiget*, den neuen *mit eyden, brieffen, jnsigeln vnd allen sachen uszerichtend*, und wird gleichen Jahres am 28. Aug. (Urk. GA Maienfeld, Nr. 27; StAGR, A I/1, Nr. 8; Reg.: Urk. Slg. StAGR I, Nr. 116) ergänzt durch einen Spruch über die Kostenfolge des Prozesses. Zur Sache vgl. Meyer-Marthalter, Studien, S. 19, 30, Anm. 62. Die Stellungnahme der Herrschaft zu diesem Bündnis, das vermutlich doch ohne ihre formelle Zustimmung eingegangen wurde, ist nicht bekannt.

<sup>113</sup> Es handelt sich um folgende Stücke: GA Maienfeld, Nr. 41 zu 1469 Juni 27.; ebd., Nr. 43 zu 1472 Jan. 30.; ebd., Nr. 62 zu 1486 Nov. 11.; ebd., Nr. 109 zu 1508 April 2. sowie ebd., Nr. 112 zu 1509 März 29., ausgestellt in gleicher Form durch Gemeine Drei Bünde, dazu Büttler, Die Freiherren von Brandis, S. 87 Anm. 2. Ausserdem ist auf die Fürstandsurkunden und Entscheide als Schirmherr zu verweisen, Urk. GA Maienfeld, Nr. 63 zu 1487 April 23.; ebd., Nr. 76 zu 1492 Sept. 13; ebd., 1498 Nov. 8.; ebd., Nr. 98 zum 1502 Mai 6.; ebd., Nr. 97 zu 1502 Dez. 14.

<sup>114</sup> Urk. GA Maienfeld, Nr. 84. Dass 1438 Feldkirch als Forum bezeichnet wurde, hängt mit den Beziehungen Wolfharts V. von Brandis zu dieser Stadt, deren Vogtei er innehatte, zusammen. Ein Recht in der Art, wie den bäuerlichen Gerichten von den Montfortern zugesagt worden war, kam für die Stadt Maienfeld nicht in Frage und das Burgrecht mit Zürich, wie es Friedrich VII. von Toggenburg eingegangen war und das bei Rechtsverweigerung angerufen werden konnte, war mit seinem Tode dahingefallen, vgl. Meyer-Marthalter, Das Toggenburger Erbe, S. 453. 1496 bewegen sich die Klagepunkte im Rahmen des Freiheitsbriefes, 1. in bezug auf die der Stadt gewährten Einkünfte, 2. die Patrie, 3. die Stellung des Vogtes und 4. auf die Frevelbussen. Im Hinblick auf den Brief sind die Parteivorträge zu 3 und 4 von besonderem Interesse. So die Klage von Maienfeld, dass der Vogt nicht bei der Stadt stehen will, dies jedoch tun muss, beispielsweise im Verkehr mit den Gerichten, da ein anderer Vorgänger wie Bürgermeister oder Ammann fehlt. Er soll überdies im Rat sitzen wie ein anderer Bürger. Die Herrschaft entzieht der Stadt Frevelbussen dadurch, dass sie die Frevler begnadigt. Dagegen macht die Herrschaft ihr Recht auf Grund und Boden der Stadt, darauf sie Gebot und Verbot hat, und deren Status als Reichslehen geltend. Die erste und zweite Klage werden durch Rat und Ammann von Feldkirch zugunsten der Stadt erledigt, dagegen soll (3) der Vogt zwar bei der Stadt stehen können, jedoch neutral sein, wenn der Stadtherr mit den Bürgern im Streit liegt. Die Frage der Frevelbussen (4) wird im Sinne der Herrschaft entschieden, da ihr das Begnadigungsrecht zukommt.

<sup>115</sup> Diese Formel ist allgemein gebräuchlich und bedeutet ein generelles Versprechen ohne besonderen Eidinhalt.

<sup>116</sup> Urk. GA Fläsch, Nr. 10 zu 1472 Jan. 30.; Nr. 14 zu 1486 Nov. 11.; Nr. 23 zu 1500

Febr. 9. An Fürstandsurkunden sind zu verzeichnen Urk. GA Fläsch, Nr. 9 zu 1463 Juni 20., Nr. 11 zu 1476 Aug. 6.; Nr. 21 zu 1495 März 5.; an Entscheiden ebd., Nr. 22 zu 1498 Nov. 8.; Nr. 28 zu 1502 Mai 6., vgl. Anm. 124.

<sup>117</sup> Urk. GA Fläsch, Nr. 37.

<sup>118</sup> 1536 Mai 31., Urk. GA Malans, Nr. 35. Nach dem Kauf der Herrschaft Aspermont nehmen die Abgeordneten der III Bünde die Huldigung von Malans entgegen, wie sie den Inhabern von Aspermont als Gerichtsherren, den Sigberg, Schlandersberg und Marmels geleistet worden war, versprechen Schirm und bestätigen die alten Freiheiten nach dem Wortlaut des Kaufbriefes.

<sup>119</sup> Vgl. Meyer-Marthalter, Der Toggenburger Erbfall, S. 226, 227 mit weiteren Angaben.

<sup>120</sup> Urk. Staatsarchiv Schwyz, Nr. 534. Die Verleihung gilt für alle Grafschaften und Herrschaften der Brandis, neben Maienfeld im Wallgau, Vaduz, Schellenberg und Eschnerberg, vgl. Bütler, Die Freiherren von Brandis, S. 78. Für Maienfeld ist der Bann in der allgemeinen Belehnung von 1439 inbegriffen zu betrachten. Die erneute Bannleihe hängt hier mit der Bildung einer geschlossenen Brandis-Herrschaft zusammen, die in diesen Jahren, was Vaduz betrifft, umstritten ist. Sie dient der Festigung des Anspruchs auf Landeshoheit. Zum Problem der Bannverleihung gerade unter Kaiser Friedrich III. vgl. Robert Scheyhing, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe, eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen und späten Mittelalter, Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 2, Köln/Graz 1960, S. 273. Der Blutbann wird 1510 April 25. auf Ersuchen auch dem neuen Herrn, Gemeinen Drei Bünden durch den Kaiser verliehen. Urk. StAGR, A I/1, Nr. 57; Reg.: Urk. Slg. StAGR I, Nr. 293. Den Brüdern Wolfhart VI., Sigmund I. und Ulrich von Brandis hatte Kaiser Friedrich III. ausserdem die Wiedereinrichtung zweier Jahr- und eines Wochenmarktes in Maienfeld gestattet, vgl. Thommen, Urk. aus österr. Archiven IV, Nr. 430, dazu Bütler, Die Freiherren von Brandis, S. 117.

<sup>121</sup> Gedr. Eidgenössische Abschiede III/2, S. 450, sowie Joh. Georg Mayer/ Fritz Jecklin, Der Katalog des Bischofs Flugi vom Jahre 1654, in JHGG 1900, S. 120 Nr. 38; Text nach Or. im StAGR A I/1, Nr. 54, vgl. Urk. Slg. StAGR I, Nr. 381. Umfang und Inhalt der Landeshoheit der verkauften Herrschaft werden umschrieben... *vnnser aigenn schlosse ze Mayennfeldt, zūsampt der herrschafft Mayennfeldt mit aller nützung, zwyenn, bommen, wellen vnnd glässen, vischetzen, wildpanndt, aigenn leudte, wasser, wasserfluss, den zoll, zinns vnnd zechenden, freuel vnnd tagwan, stür, renndt vnnd gült, die müli zūsambbt dem wasserfluss, das Rinfar vnnd das fach, sodann vnnser vordernn lanng zytt alle jar geschlagenn habenndt vnnd jnn kurtzverschiner zytt das dritt jar sōlich vāch ze schlachen von ainem abtte von Pfeffers vns erntwert. Vff sōlich drytt iar des vachs halbenn thünnd wir, noch vnnser erbenn nitt werschafft, lassenndt die kouffer, ob sy wellendt, jn jrem costenn sūchenn. Vnnd namlichen alle aigne gütter jnnder der herrschaft ligende, jeder buw mit sinem nammen genempt, och alle aigne lüdte, zūsammmbbt den güttern, zinnsen, zechenden vnnd gülten, jnn ainenvrbēr büch vergriffen...* (es folgt der Grenzbeschrieb) ...*die herrschafft, wie oblüdt, mit aller nutzung vnnd herrlichkaitten, mit stockh, galgen, mit obern vnnd nidern gerichten, wie dann sōlch herrschafft an vns jn erbsweise ankommen vnnd gefallen ist. Doch jm kauffe aigennlichen bedingt alle die, so dann jn benannter herrschafft hushablich sitzennde oder wonennde, es syennd gannitz gemainden Mayenfeldt, Flesch, bergliedt daselbs, ober vnnd nider gericht vnnser sind, Malannds vnnd Jenins, so in vnsern obern gerichten ligende, alle gemainlichen vnnd jeden besonnders, by jren brieffen, fryhaitten, rödlen vnnd altem herkommen vnnd jn sūnnders och alle die, so jnn der herrschafft oder vsserthalb der herrschafft an benannt vnnser herrschafft stossende an jren höltzern, velden, wunn vnnd waiden vnuergriffen vnnd vnschedlich...* Zum Übergang der Herrschaft an die Drei Bünde vgl. Bütler, Die Freiherren von Brandis, S. 148,

Paul Gillardon, Die Erwerbung der Herrschaft Maienfeld durch die III Bünde und ihre Einrichtung als Landvogtei 1504–1509, in BM 1936, S. 173. Aspermont kommt 1536 Feb. 22. dazu, Urk. StAGR, A I/1, Nr. 89. – Reg.: Urk. Slg. StAGR I, Nr. 349.

- <sup>122</sup> Bündnispartner ist 1436 (vgl. Anm. 65) *daz gericht zü Meyenväld* mit dem Vogt Wilhelm Scherer, 1452 (vgl. Anm. 112) ist der Spruch gerichtet an *vogt, die burger zü Meyenfeld vnd alle die, so jn das gericht zü Meyenfeld gehörend.* 1471 März 21. (Anm. 111) sind es *die burger vnd die gmaind gemeinlich zü Mayenfeld* mit Vogt Burkart Reichenbach als Siegler.
- <sup>123</sup> Im Gegensatz zu Maienfeld ist das Gericht Malans stets unangefochten Bündnispartner, wird jedenfalls vom Niedergerichtsherrn darum nie belangt. 1450 (Anm. 112) siegelt für dieses Gericht *Hans Schegg zu Malans gesessen*, 1471 März 21. (Anm. 111) sind als Bündnispartner aufgeführt *amman vnd gericht vnd gmaind zu Malans vnd zu Jenins*, damit also beide Gemeinden der Herrschaft Aspermont.
- <sup>124</sup> Das ordentliche Gericht fungiert namens des Landesherren, dazu fallen ausserordentliche Entscheide in Streitigkeiten zwischen Fläsch und Maienfeld um Wunn, Weide und Holznutzung: Urk. 1476 Aug. 6. (GA: Maienfeld, Nr. 50/ GA Fläsch, Nr. 11); Urk. 1498 März 22. (GA Maienfeld, Nr. 86); Urk. 1498 Nov. 8 (GA Maienfeld, Nr. 87/GA Fläsch, Nr. 22); Urk. 1502 Mai 6. (GA Maienfeld, Nr. 98/GA Fläsch, Nr. 28), Urk. 1502 Dez. 14. (GA Maienfeld, Nr. 97/GA Fläsch, Nr. 27. in Anständen zwischen Maienfeld und Jenins vgl. Urk. 1487 April 23. (GA Maienfeld, Nr. 63) und Rofels (Urk. 1492 Sept. 13. (GA Maienfeld, Nr. 76) und 1493 Juni 15. (Urk. GA Maienfeld, Nr. 80). Im Erbrecht gelangen die Maienfelder und Flässcher zur Erläuterung des Freiheitsbriefes von 1438 an den Landesherrn, dessen Mitsprache, Bestätigung und Besiegelung als Inhaber der Landeshoheit auch in der Gesetzgebung unerlässlich ist, vgl. den Eniklibrief 1489 Dez. 1. (GA Maienfeld, Nr. 67 (gedr. W/S, RQGR II, S. 176 Nr. III), der von den Brandis und *in vogtswyse* für die Gemeinden Maienfeld und Fläsch besiegt wird. Zutreffend ist auch die Bemerkung im Stadtrodel Artikel 114 über Ulrich von Brandis und seine Mitwirkung bei der Fassung des ältesten Rodels (W/S, a.a.O., S. 174). Bewilligung und Bestätigung neuer Satzungen gehören auch späterhin zu den Befugnissen Gemeiner Drei Bünde als neuem Landesherrn, vgl. W/S, a.a.O., S. 172.
- <sup>125</sup> Zu beachten ist, dass die schiedsgerichtliche Beendigung des Streites um die Niederlassung in Maienfeld und die Kupferrod in die Kompetenz zwischenbündischer Rechtsprechung nach den Artikeln des Bundes von 1450 fällt, vgl. Urk. 1459 Aug. 1. (GA Maienfeld, Nr. 31 (Werner Schnyder, Handel und Verkehr über die Bündner Pässe im Mittelalter, Zürich 1973, I, Nr. 407), Urk. 1462 Juni 21. (GA Maienfeld, Nr. 35; Schnyder, a.a.O., I, Nr. 429). Urk. 1469 Juni 24. (Jecklin, Materialien II, Nr. 21) betrifft einen Streit zwischen Maienfeld und Peter Spiner, der ebenfalls zwischengerichtlich behandelt wird.
- <sup>126</sup> Urk. 1460 Juni 7. (GA Jenins, Nr. 27), Schiedsspruch zwischen den Freiherren von Sigberg sowie der Gemeinde Jenins einerseits, den Walsern am Vatscherinerberg um Weide und Güter anderseits; Urk. 1484 Juni 6. (Urk. StAGR I/1, Nr. 24. – Reg.: Urk. Slg. StAGR I, Nr. 250) im Streit zwischen den Schlandersbergern und der Gemeinde Jenins um Zins, Alp- und Weiderechte.
- <sup>127</sup> Zu den Rechtsquellen Maienfelds vgl. W/S, RQGR II, S. 85 ff. Der älteste Stadtrodel stammt aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (ebd., S. 89, Text S. 136 Nr. 1) und enthält Satzungen über Wunn und Weide und *ander rechtung vnd gewonhait* der Bürger, die in die Erkenntnis von Vogt, Rat und Gemeinde und ins Amt des Werkmeisters fallen. Das entspricht den Dorfgewohnheiten von Fläsch, für die Geschworne, ganze Gemeinde und Nachbarschaft zuständig sind. Zu Malans/Jenins vgl. W/S, a.a.O., S. 92 ff.
- <sup>128</sup> Über die Huldigung in Territorien, allgemeine Eidesleistung vgl. Hans Müller,

Formen und Rechtsgehalt der Huldigung, iur. Diss. Mainz 1953, S. 27 ff., bes. S. 37 über die Huldigung nach Antritt eines neuen Herrn, über den Vertragsgedanken S. 94 ff.

- <sup>129</sup> Zu diesem Problem Theodor Bühler, Zum Gewohnheitsrechtsbegriff im Mittelalter nach schweizerischen Quellen, in Clausdieter Schott/Claudio Soliva (Hg.), *Nit anders denn Liebs und Guets*, Sigmaringen 1986, S. 19 ff., ders., Gewohnheitsrecht und Herkommen im Recht der alten Eidgenossenschaft, in Festgabe Ruth Schmid-Wiegand, 1986.
- <sup>130</sup> Vgl. bes. Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, S. 68 ff., sowie die in Anm. 1 genannten Arbeiten.
- <sup>131</sup> Es sei hier vergleichsweise auf das Verhältnis von Bund und Herrschaft im Oberen Bund und im Gotteshaus und hingewiesen, wo sich das bündische Element in anderer Form entwickelt hat. Im Gotteshausbund (1367) bilden die Gerichtsgemeinden dem Landesherrn gegenüber einen eigenen Stand. Im Oberen Bund (1395/1424) bilden Herrschaften und Gemeinden zusammen einen Bund und entwickeln ein Bundesgericht, das mit dem Landrichter über die Rechte beider entscheidet und wo eine für sie geltende Landsatzung kodifiziert wird, vgl. Rudolf Wagner, Rechtsquellen des Kantons Graubünden, in ZSR 25 (1894), S. 230 ff. Demgegenüber ist der Zehngerichtenbund ohne die Landesherrschaft geschlossen und neben dieser auf die Dauer organisiert. Landeshoheitliche Rechte sind den neuen Herren verblieben, aber in ihren Möglichkeiten eingeschränkt.

Zusätzlich zu den gebräuchlichen werden folgende Abkürzungen und Siglen verwendet:

	Abkürzungen
LA StAGR	Rudolf Jenny, <i>Landesakten der Drei Bünde I</i> , Chur 1974.
MVG	St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte
Or.	Original
Reg.	Regest
Rep.	Repertorium
RQGR	Rechtsquellen des Kantons Graubünden
TLA	Tirolisches Landesarchiv (Innsbruck)
Urk. Slg.	Rudolf Jenny/Elisabeth Meyer-Marthalier, Urkundensammlungen im
StAGR	Staatsarchiv Graubünden I, Chur 1975; II 1977.
W/S, RQGR	Wagner Rudolf/von Salis Ludwig Rudolf, Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Die Rechtsquellen des Zehngerichtenbundes, in ZSR 26 (1885) = I; 27 (1886) = II

Die Bildauswahl wurde durch die Redaktion besorgt.

Abbildungen

Dr. Elisabeth Meyer-Marthalier  
Wiesenstr. 1, 8500 Frauenfeld

Adresse der Autorin